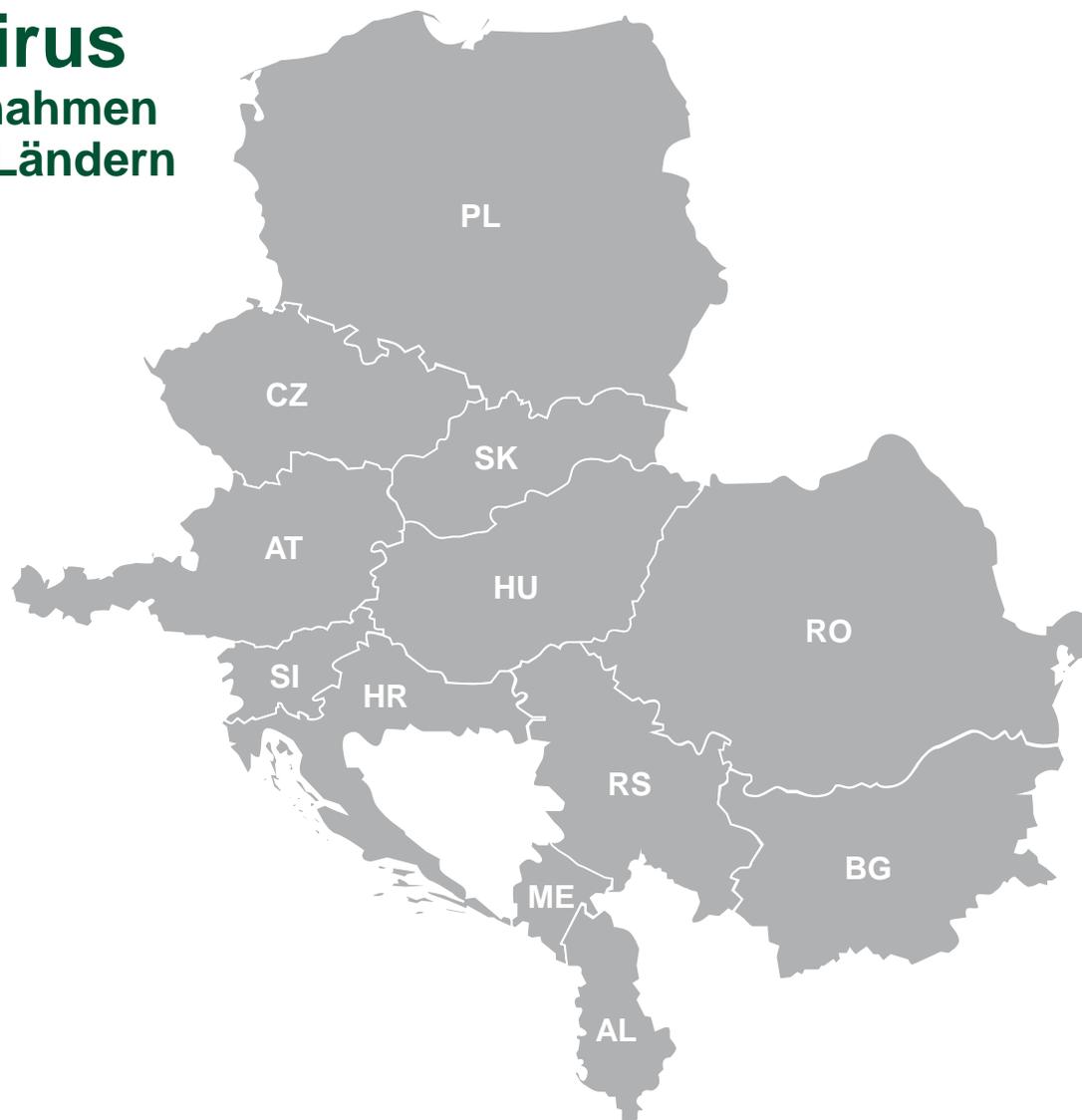


Covid-19-Virus

Entlastungsmaßnahmen in den einzelnen Ländern



>>Bitte klicken Sie auf das Land für weitere Details<<

Disclaimer.

Die dargebotenen Informationen, Meinungen und Rechtsansichten dienen lediglich der allgemeinen Information. Die Anwendbarkeit und Wirkung der Gesetze kann unter Berücksichtigung der jeweils konkreten Fakten weitläufig variieren. In Anbetracht der sich ständig ändernden Rechtsprechung, Bestimmungen und Vorschriften können Verzögerungen, Auslassungen oder Ungenauigkeiten der Informationen auftreten. Dementsprechend ist zu berücksichtigen, dass die dargestellten Informationen eine Beratung mit professionellen Steuer- oder Rechtsberatern nicht ersetzen können und sollen. Bevor Sie eine Entscheidung treffen, sollten Sie daher einen Berater von TPA konsultieren.

Obwohl jeder Versuch unternommen wird, dass die Informationen von verlässlichen Quellen stammen, haften TPA und die Autoren nicht für Fehler, Auslassungen oder das Ergebnis, welches Sie bei der Verwendung dieser Informationen erhalten. Alle Informationen werden zur Verfügung gestellt, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, Genauigkeit oder Rechtzeitigkeit zu erheben und ohne Garantie, für bestimmte Zwecke geeignet zu sein.

TPA sowie die Autoren übernehmen keine Haftung für jegliche Entscheidungen und Handlungen, die im Vertrauen auf den Inhalt gemacht werden oder für irgendwelche sich aus diesen Handlungen ergebenden Schäden. Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB), die als Download zur Verfügung stehen, sind anzuwenden:

<https://www.tpa-group.at/wp-content/uploads/2018/05/aab-2018-wirtschaftstreuhandberufe-tpa.pdf>

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Albanien.



Maßnahmen in Albanien.

Am **19. März 2020** veröffentlichte die albanische Regierung folgende Maßnahmen ihres Hilfsplans:

- Bis zu USD 100 Mio. staatliche Garantie für Unternehmen, die Geld von den Banken leihen müssen, um Gehälter zu zahlen.
- Bis zu USD 57 Mio. als Unterstützung für kleine Unternehmen, im Falle von Arbeitslosigkeit und für bedürftige Familien.
- Verschiebung der Einkommensteuerzahlungen auf das zweite Halbjahr für Unternehmen mit einem Umsatz von USD 18.000 - USD 123.000.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung von Steuererklärungen 2019 vom 31.03.2020 auf den 01.06.2020.
- Amnestie von USD 132 Mio. für sämtlich Verzugszinsen, die bei verspäteten Zahlungen für Stromrechnungen angelastet werden. Diese Amnestie betrifft mehr als 200.000 Kunden.

Darüber hinaus hat die albanische Zentralbank festgelegt, dass Unternehmen in finanzieller Notlage Darlehenszahlung ohne Vertragsstrafe um drei Monate hinausschieben können.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Österreich.



Maßnahmen in Österreich.

1. Maßnahmen des Finanzministeriums

Am **13. März 2020** kündigte das Finanzministerium Maßnahmen an, um die Auswirkungen von Covid-19 auf die Steuerzahler abzuschwächen:

Herabsetzung/Nichtfestsetzung von Einkommen- oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für 2020:

Steuerpflichtige, die durch das Covid-19-Virus bedingt von einer Ertragseinbuße betroffen sind, können bis 31.10.2020 einen Antrag auf Herabsetzung von Einkommen oder Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 auf bis zu Null EURO stellen.

Wird der Steuerpflichtige liquiditätsmäßig derart betroffen, dass er die Vorauszahlung in der festzusetzenden Höhe nicht bezahlen kann, kann er bei seinem Finanzamt anregen, die Einkommensteuer oder die Körperschaftsteuervorauszahlungen für das Kalenderjahr 2020 zur Gänze nicht festzusetzen oder die Festsetzung auf einen Betrag zu beschränken, der niedriger ist als die voraussichtliche Jahressteuer 2020.

Abstandnahme von der Festsetzung von Nachforderungszinsen

Das Finanzamt hat von einer Festsetzung von Nachforderungszinsen von Amts wegen Abstand zu nehmen, wenn aus der Herabsetzung oder dem Wegfall der Vorauszahlungen bei der Veranlagung der Einkommen- oder Körperschaftsteuer für 2020 Nachforderungszinsen resultieren würden.

Maßnahmen in Österreich.

Stundung und Entrichtung in Raten

Der Steuerpflichtige kann beim Finanzamt beantragen, die Entrichtung einer Abgabe bis 30. September 2020 zu stunden oder die Entrichtung in Raten zu gewähren.

Stundungszinsen

Der Steuerpflichtige kann (zB im Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung) anregen, von der Festsetzung der Stundungszinsen abzusehen.

Säumniszuschläge

Der Steuerpflichtige kann weiters beantragen, einen verhängten Säumniszuschlag herabzusetzen oder nicht festzusetzen. Das Finanzamt hat bei der Erledigung eines derartigen Antrags davon auszugehen, dass kein grobes Verschulden an der Säumnis vorliegt, wenn die konkrete Betroffenheit durch die Covid-19-Krise glaubhaft gemacht wurde.

Frist zur Einreichung der Steuerklärung

Die Frist für die Einreichung der Jahres-Abgabenerklärung wurde von Ende April bzw. Ende Juni einheitlich auf den 31. August 2020 verlängert

Maßnahmen in Österreich.

Steuerbefreiungen

- Prämienzahlungen im Sinne eines „15. Monatsgehaltes“ von Unternehmen, die derzeit das alltägliche Leben aufrechterhalten (zB Lebensmittelketten), an ihre Mitarbeiter sollen komplett steuerfrei gestellt werden.
- Zuwendungen aus den diversen Corona-Unterstützungsfonds sind steuerbefreit.
- Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der Covid-19-krisensituation notwendig sind, sollen von den Rechtsgeschäftsgebühr befreit werden.

2. Maßnahmen: Sozialversicherungsbeiträge

Am 16. März 2020 kündigte die österreichische Gebietskrankenkasse Maßnahmen im Zusammenhang mit Sozialversicherungsbeiträgen an:

- Es werden keine ausstehenden Sozialversicherungsbeiträge eingemahnt.
- Eine automatische Stundung erfolgt, wenn die Sozialversicherungsbeiträge nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig gezahlt werden.
- Ratenzahlungen werden informell akzeptiert.
- Es werden keine Einhebungsmaßnahmen gesetzt.
- Es werden keine Insolvenzanträge gestellt.

Maßnahmen in Österreich.

3. Maßnahmen: Hilfe für Unternehmen

Garantien für Überbrückungsfinanzierungen durch Austria Wirtschaftsservice (AWS)

Die Bundesregierung kündigte Unterstützungen für Liquiditätsengpässe, die durch Umsatzausfälle als Folge des Corona-Virus entstehen, an. Konkret werden Garantien für Überbrückungsfinanzierungen im Ausmaß von EUR 10 Mio. durch das aws angeboten.

- **Zielgruppe:** Klein- und Mittelunternehmen (dh mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen, max. EUR 50 Mio. Umsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme) aller Branchen.
- Mit der Garantie werden 80 % eines Überbrückungskredites besichert.
- Achtung: Maßnahme darf nicht zu einer bloßen Umschuldung führen, sondern muss der Sicherung und Erweiterung der Liquidität dienen.
- Laufzeit der Überbrückungsfinanzierung: 5 Jahre.
- Die Einreichung erfolgt über die finanzierende Hausbank,
- AWS entscheidet über die Vergabe der Haftung.

Maßnahmen in Österreich.

Finanzierungsunterstützung der Österreichische Hotel und Tourismusbank (ÖHT)

- Für KMU in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft
- Besicherung von Überbrückungsfinanzierungen (max. EUR 500.000,00, max. Laufzeit 36 Monate) der Hausbanken mit Haftungen der ÖHT und der Kostenübernahme der einmaligen Bearbeitungsgebühr (1%) und der Haftungsprovision (0,8%).
- ÖHT gewährt den antragsstellenden Betrieben eine Bundeshaftung iHv. 80% zur Besicherung neu aufzunehmender Überbrückungskredite (Kontokorrentkredite).
- **Voraussetzung** zur Inanspruchnahme der Sonderförderung ist ein erwarteter Rückgang der Umsatzerlöse von mindestens 15% gegenüber dem Vorjahr vorliegen bzw. prognostiziert werden.
- **Notwendige Unterlagen** neben dem Antragsformular
 - Betriebsbeschreibungsbogen
 - Verpflichtungserklärung
 - Beilage Förderungsansuchen „Coronavirus-Maßnahmenpaket“
 - Jahresabschluss 2018 oder aktueller

Maßnahmen in Österreich.

Finanzierungsunterstützung der Österreichische Kontrollbank (ÖKB)

- Für heimische Exporteure (Großunternehmen und KMU) deren Lieferungen und Leistungen nicht unter
 - das Sicherheitskontrollgesetz und/oder die Kriegsmaterialverordnung fallen und
 - in der Regel eine österreichische Wertschöpfung von mind. 25% aufweisen.
- Rahmenkredit auf Basis einer Wechselbürgschaft
- Zusätzlich zu bereits bestehender Rahmenfinanzierung bei der OeKB (KRR- oder Exportfonds-Kredit) möglich
- Die **Höhe des Kredites** ist mit Höhe des **letztjährigen Exportumsatzes** begrenzt:
 - 10% (Großunternehmen)
 - 15% (KMU)
 - Maximale absolute Obergrenze von EUR 60 Mio. für Einzelkredit pro Firmengruppe
 - Keine Untergrenze
 - Befristung vorerst zwei Jahre
- Bund kann Insolvenzrisiko – abhängig von Ihrer Bonität zwischen 50 und 70 Prozent des Kreditrahmens – übernehmen.

Maßnahmen in Österreich.

WKO Härtefallfonds

Ein-Personen-Unternehmer sowie Kleinstunternehmer als natürliche Person, die weniger als 10 Vollzeit-Äquivalente beschäftigen und max. EUR 2 Mio. Umsatz oder Bilanzsumme aufweisen, und erwerbstätige Gesellschafter, die nach GSVG/FSVG pflichtversichert sind, neue Selbständige, freie Dienstnehmer, freie Berufe und Privatzimmervermieter

Ein Härtefall liegt vor, wenn Unternehmer nicht mehr in der Lage ist, die laufenden Kosten zu decken oder behördlich angeordnetes Betretungsverbot oder Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres.

Der Härtefall-Fonds leistet einen Zuschuss, der auch später nicht zurückgezahlt werden muss und besteht aus zwei Phasen:

Phase 1 – Soforthilfe (Antragstellung seit 27.3. möglich)

- Bei einem Nettoeinkommen von weniger als EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 500.
- Bei einem Nettoeinkommen ab EUR 6.000 p.a.: Zuschuss von EUR 1.000.
- Antragsteller, die über keinen Steuerbescheid verfügen, erhalten einen Zuschuss von EUR 500.

Maßnahmen in Österreich.

■ Phase 1: Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung

- Selbstständiger Betreiber eines gewerblichen Unternehmens oder eines freien Berufes (WKO-Mitgliedschaft nicht notwendig)
- Unternehmensgründung bis 31.12.2019
- Unternehmen in Österreich
- **Obergrenze:** Maximal 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage. Dafür wird ein Nettoeinkommenswert von EUR 33.812 jährlich als Obergrenze herangezogen. Der Nettoeinkommenswert ist aus dem letztgültigen Steuerbescheid (2017 oder jünger) zu nehmen.
- **Untergrenze:** Pflichtversicherung in der Krankenversicherung -sowie auch Einkünfte von zumindest EUR 5.527,92 p.a.
- Keine weiteren monatlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze (EUR 460,66), zB aus Vermietung und Verpachtung
- Keine Mehrfachversicherung in der Kranken-und/oder Pensionsversicherung
- Keine weiteren Barzahlungen von Gebietskörperschaften aufgrund von COVID-19
- Die Inanspruchnahme von Garantien und Kurzarbeit (für etwaige Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer bei Kleinstunternehmen) **UND** des Härtefall-Fonds ist ausdrücklich möglich.
- Werden sowohl der Härtefall-Fonds als auch der Notfallfonds in Anspruch genommen, dann wird der Förderbetrag aus dem Notfallfonds um die bereits aus dem Härtefall-Fonds erhaltene Leistung gesenkt.
- Kein Insolvenzverfahren anhängig und kein Reorganisationsbedarf -die URG Kriterien (Eigenmittelquote weniger als 8%, fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) dürfen im vergangenen Wirtschaftsjahr nicht verletzt worden sein
- Von einer Förderung ausgenommen sind Personen, die zum Antragszeitpunkt eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung oder aus der gesetzlichen Pensionsversicherung beziehen.

Maßnahmen in Österreich.

- **Phase 2** (genaue Kriterien und Zeitpunkt sind seitens Regierung noch in Ausarbeitung):
 - Start mit 16. April 2020
 - **Zuschuss** von bis zu maximal EUR 6.000, verteilt über einen Zeitraum von 3 Monaten
 - **Neugründer** erhalten Zuschuss von bis zu maximal EUR 1.500, verteilt über einen Zeitraum von 3 Monaten
 - **Änderungen der Voraussetzungen im Gegensatz zu Phase 1**
 - Einkommensober- und Einkommensuntergrenze entfallen
 - Mehrfachversicherungen, sowie Nebenverdienste sind nicht weiter Ausschlussgründe (Modell „Auffüllen“ auf EUR 2.000)
 - Im letztverfügbaren Steuerbescheid müssen Einkünfte aus Selbständigkeit deklariert sein
 - SV-Anmeldung zum Nachweis der Selbständigkeit
 - **Berechnung der Höhe des Zuschusses aus Phase 2**
 - **Verdienstentgang** aus „COVID-Monat“ (zB 16.03 bis 15.04) im Vergleich zu Einkommen ALT wird mit bis zu 80 % ersetzt (Deckelung EUR 2.000/Monat, maximal 3 Monate)
 - Daten für Umsatz ALT und Einkommen ALT stammen aus **letztverfügbarem Steuerbescheid** bzw. **Durchschnitt der letzten drei verfügbaren Steuerbescheide** (optional, um zB Karenzzeiten auszugleichen)
 - Umsatzeinbruch durch Förderwerber nachzuweisen (zB Registrierkassenbelege, Kontoauszüge)
 - **Antragstellung**
 - Monatliche Antragstellung, Anrechnung von Zuschüssen aus Phase 1

Maßnahmen in Österreich.

Corona-Hilfs-Fonds

- Ziel: Rasche Bereitstellung von finanziellen Mitteln für österreichische Unternehmen, die auf Grund der Corona Krise schwerwiegende Liquiditätsengpässe haben
- Unternehmen und Branchen, die durch Maßnahmen wie Betretungsverbote, Reisebeschränkungen oder Versammlungsbeschränkungen besonders betroffen sind, Liquiditätsprobleme haben und vor der Corona Krise als gesundes Unternehmen galten. Zu beachten sind ergänzende Voraussetzungen ua iZm Ausschüttungen und Bonuszahlungen an Geschäftsführer und Vorstände.
- Darüber hinaus hilft der Corona Hilfs-Fonds Unternehmen, die in Folge der Corona Krise mit großen Umsatzeinbußen und der Gefährdung ihrer Geschäftsgrundlage konfrontiert sind.
- Hilfsmaßnahmen in Form von
 - **Direktkredit** der COFAG
 - **Garantien** der Republik (Beantragung ab 8.April 2020)
 - Zur Besicherung von Betriebsmittelkrediten
 - **Abdeckung** von **90%** der Kreditsumme
 - **Obergrenze** maximal **3 Monatsumsätze** oder **maximal EUR 120 Mio**. Diese kann nur in begründeten Ausnahmefällen erhöht werden.
 - **Laufzeit** beträgt maximal **5 Jahre** und kann um bis zu 5 Jahre verlängert werden.
 - Voraussetzung: Standort und die Geschäftstätigkeit müssen in Österreich sein und es muss ein Liquiditätsbedarf für den heimischen Standort bestehen

Maßnahmen in Österreich.

- **Zuschüsse zur Deckung von Fixkosten** (Beantragung ab 15. April 2020)
 - Gestaffelt und abhängig vom Umsatzausfall des Unternehmens, wenn diese binnen 3 Monaten EUR 2.000 übersteigen, zahlt der Bund:
 - 40 –60 % Ausfall: 25 % Ersatzleistung
 - 60 –80 % Ausfall: 50 % Ersatzleistung
 - 80 -100 % Ausfall: 75 % Ersatzleistung
 - Bemessungsgrundlage sind die Fixkosten und Umsatzausfälle des Unternehmens zwischen 15. März 2020 und Ende der Covid-Maßnahmen.

Maßnahmen in Österreich.

AgrarMarkt Austria – Härtefallfonds

- Land- und forstwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe, mit bis zu 9 Arbeitskräften und einem Umsatz bis zu EUR 2 Mio.
- Mehrfachversicherungen sind zulässig
- Betriebsgründungen seit 1.1.2020 werden mit EUR 500 pauschal gefördert
- Betrifft konkret
 - Wein- und Mostbuschenschankbetriebe
 - Betriebe mit Spezialkulturen im Wein-, Obst-, Garten- und Gemüsebau sowie mit Christbaumkulturen
 - Betriebe, die Privatzimmer oder Ferienwohnungen im land- und forstwirtschaftlichen Nebengewerbe vermieten (Urlaub am Bauernhof)
 - Betriebe, die landwirtschaftliche Produkte direkt, an die Gastronomie, Schulen und die Gemeinschaftsverpflegung sowie gärtnerische Produkte direkt und an den Groß- und Einzelhandel vermarkten
 - Betriebe, die agrar- und waldpädagogische Aktivitäten anbieten (zB Schule am Bauernhof, Seminarbäuerinnen)
 - Betriebe, die auf Basis von Verträgen Sägerundholz erzeugen, dieses aber nicht mehr abgeholt werden kann.
- Es muss ein Umsatzeinbruch von mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres nachgewiesen werden oder eine Kostenerhöhung um mindestens 50% zum Vergleichsmonat des Vorjahres bei Fremdarbeitskräften zu verzeichnen sein.

Maßnahmen in Österreich.

- Die Auszahlung erfolgt in zwei Phasen.
- Phase 1: **Soforthilfe (Antragstellung seit 30.3.2020 möglich):**
 - Einheitswert von bis zu EUR 10.000 – Zuschuss EUR 500
 - Einheitswert von mehr als EUR 10.000 – Zuschuss EUR 1.000
- Phase 2 – (Start Mitte April)
 - Voll- und Nebenerwerbsbetriebe können auf den Fonds zugreifen.
 - Bis zu EUR 2.000 pro Monat Förderung (Deckelung). Nebeneinkünfte werden gegengerechnet
 - Insgesamt bis zu EUR 6.000 pro Betrieb (3 Monate á EUR 2.000 – gilt für Phase 1 und 2 gemeinsam)
 - Diese Unterstützungen sind steuerfrei

Kredite und Fonds der Bundesländer

Darüber hinaus wurden mehrere andere regionale Unterstützungsmaßnahmen verabschiedet, beispielsweise in Wien die Unterstützung durch die Wiener Kreditbürgschafts- und Beteiligungsbank AG (WKBG) oder in Niederösterreich ein staatlicher Zuschuss zur Sicherung des Überlebens von bis zu EUR 5.000 pro Unternehmen.

Maßnahmen in Österreich.

Notlagenfonds der Stadt Wien und Wirtschaftskammer Wien

Die Stadt Wien und die Handelskammer Wien leisten jeweils einen akuten Beitrag von EUR 10 Mio., damit Wiener Einzel- und Kleinunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern bei schwerwiegenden Auswirkungen aufgrund der Covid-19 Pandemie (Umsatzrückgang > 50%) Unterstützung erhalten.

Die Förderrichtlinien werden derzeit mit der Bundesförderung abgestimmt. Eine aktualisierte Förderrichtlinie soll bis Ende April folgen.

4. Kurzarbeit

- Im Allgemeinen versteht man unter Kurzarbeit die vorübergehende Herabsetzung der Normalarbeitszeit und des Arbeitsentgelts wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten.
- Kurzarbeit ist für Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und dem jeweiligen Sektor, in dem sie tätig sind, möglich (mit Ausnahme von Bundes- und Landesregierungen, Kommunen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und politischen Parteien).
- Kurzarbeit bezweckt, die Arbeitskosten temporär zu reduzieren und gleichzeitig die Beschäftigten zu halten. Der Arbeitgeber bezahlt ein Teilzeitgehalt und zusätzlich die vom AMS geförderte Kurzarbeitsunterstützung.

Maßnahmen in Österreich.

Die folgenden Schritte sind zu beachten:

1. Einholung erster Informationen im Download-Dokument des AMS oder auf der Website der WKO (<https://www.wko.at/corona>).
2. Information der örtlich zuständigen Landesstelle des AMS per Telefon, eAMS Konto oder E-Mail über be(vor)stehende Beschäftigungsprobleme.
3. Kontaktaufnahme per E-Mail an die jeweilige Landes-Wirtschaftskammer zwecks Vorbereitung der Sozialpartnervereinbarung; ein Muster einer Betriebs- bzw. Einzelvereinbarung samt Handlungsanleitung steht auf der Website der WKO bereits zur Verfügung.
4. Wenn vorhanden: Gespräche mit dem Betriebsrat; sonst mit den einzelnen Beschäftigten.
5. Sozialpartnervereinbarung: Binnen 48 Stunden Unterschrift der Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaft) bei unterschriftsreifer Vereinbarung.
6. Übermittlung des **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags auf Kurzarbeitsbeihilfe und die Sozialpartnervereinbarung** per eAMS-Konto, per E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur oder per Post an die entsprechende AMS (Landes)Geschäftsstelle. Antrag kann rückwirkend ab 01.03.2020 gestellt werden.

Maßnahmen in Österreich.

Welche Rahmenbedingungen sind bei der Kurzarbeit zu beachten?

- Die AMS-Förderung beginnt frühestens, wenn der Urlaub vergangener Urlaubsjahre gänzlich verbraucht ist und bestehende Zeitguthaben zur Gänze konsumiert sind.
- Die Arbeitszeit muss im Schnitt um 10 % bis 90 % reduziert werden.
- Kurzarbeit führt nicht zu einem 100%igen Nettoersatz sondern – abhängig von der Höhe des Bruttobezuges – nur zu 80 % bis 90 %. Bei einem Bruttobezug über der Höchstbeitragsgrundlage sinkt die Nettoersatzrate unter 80 %.
- Kurzarbeit muss nicht für alle Beschäftigten umgesetzt werden.
- Die Corona-Kurzarbeit kann vorläufig für **maximal 3 Monate** mit Verlängerungsoption auf weitere 3 Monate abgeschlossen werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Bulgarien.



Maßnahmen in Bulgarien.

Verabschiedete Maßnahmen in Bulgarien im Rahmen des von der bulgarischen Nationalversammlung am 13.03.2020 angekündigten **Gesetzes über die Maßnahmen im Ausnahmezustand aufgrund der Covid-19 Pandemie:**

Der von der bulgarischen Nationalversammlung am 13.03.2020 angekündigte Gesetzentwurf über die Maßnahmen im Ausnahmezustand (der „Gesetzentwurf“) wurde in seiner endgültigen Fassung auf einer außerordentlichen Sitzung der Nationalversammlung am 23.03.2020 verabschiedet und am 24.03.2020 im bulgarischen Staatsanzeiger verkündet.

Das Gesetz trat mit 13.03.2020 in Kraft (mit Ausnahme einiger Bestimmungen, welche erst am 24.03.2020 anwendbar wurden (zB Zwangsvollstreckungsverfahren, Strafverfahren, Maßnahmen gemäß Steuergesetzgebung – siehe Abschnitt betreffend Zollgesetzgebung). Die vorgeschlagenen wichtigsten Maßnahmen gemäß dem Gesetzentwurf umfassen:

1. Maßnahmen der Arbeitgeber im Ausnahmezustand

- Die Arbeitgeber sind berechtigt die Arbeit in den Räumlichkeiten des Unternehmens ganz oder teilweise einzustellen und die Arbeitnehmer einseitig ohne deren Zustimmung anzuweisen, von zu Hause aus zu arbeiten. Dies begründet nur eine Änderungen des Arbeitsortes, alle anderen Bedingungen des Arbeitsvertrags bleiben gleich;
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, den Arbeitnehmer ohne dessen Zustimmung zu verpflichten, bis zur Hälfte seines bezahlten Jahresurlaubs in Anspruch zu nehmen;

Maßnahmen in Bulgarien.

- Auf Anordnung des Arbeitgebers kann eine verkürzte Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte für die Dauer des Ausnahmezustands für einen Teil dieser Amtszeit eingeführt werden;
- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf Antrag des Arbeitnehmers bestimmte Arbeitnehmer in bezahlten / unbezahlten Urlaub zu schicken (zB schwangere Frauen, Mutter eines Kindes unter 12 Jahren, Arbeitnehmer mit einer Behinderung von über 50%, Arbeitnehmer unter 18 Jahren);
- Der Zeitpunkt der Inanspruchnahme des bezahlten oder unbezahlten Urlaubs aufgrund des Ausnahmezustands gilt als Dienstzeit;
- Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Arbeitsräume oder einen Teil der Arbeitsräume zu schließen, ohne dass die Arbeitnehmer die Hälfte ihres bezahlten Jahresurlaubs in Anspruch nehmen müssen. In diesem Fall muss der Arbeitgeber für die Tage, an denen die Räumlichkeiten geschlossen sind, die volle Vergütung zahlen. Das arbeitsrechtliche Verhältnis zu den Arbeitnehmern bleibt davon unberührt;
- Für die Dauer der Geltung des Notstandsgesetzes, jedoch nicht länger als 3 Monate, überweist die Sozialversicherungsanstalt 60% der Versicherungseinnahmen für Januar 2020 auf das Bankkonto der Arbeitgeber. Diese Entschädigung wird von der Sozialversicherungsanstalt unter folgenden Bedingungen gewährt:
- Der Arbeitgeber erfüllt bestimmte Kriterien, die vom bulgarischen Ministerrat festgelegt werden müssen.
- Der Arbeitgeber hat beim bulgarischen Arbeitsamt einen entsprechenden Antrag gestellt
- Der Arbeitgeber hat die Beträge der jeweiligen Arbeitnehmer vollständig einbezahlt, für die die Entschädigung gezahlt wird. Andernfalls muss der Arbeitgeber die erhaltene Entschädigung zurückzahlen.

Maßnahmen in Bulgarien.

2. Verfahrensmaßnahmen. Pfändungen. Zahlung von Schulden.

- Anhängige gerichtliche Fristen in Zivil-, Handels-, Zwangsvollstreckungs- und Verwaltungsgerichtsverfahren werden für die Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt. Dies gilt nicht für Strafverfahren;
- Alle gesetzlichen Fristen, die zur Beendigung oder zum Entstehen von Rechten von Privatpersonen führen, werden für die Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt;
- Anordnungen über die Pfändung von Bankkonten natürlicher Personen und medizinischer Zentren, von Arbeitsentgelten und Renten werden nicht erlassen, außer in den Fällen, in denen dies zur Rückzahlung von Schulden aufgrund von Unterhaltspflichten, unerlaubter Handlung oder Arbeitsverhältnissen erforderlich ist.
- Die notariellen Bescheinigungen und Notarverfahren beschränken sich nur auf die dringenden Fälle. Die bulgarische Notarkammer stellt sicher, dass auf 50 000 Bürger ein Notar kommt, der die dringenden Fälle übernimmt.
- Die Gültigkeitsdauer der Personalausweise und Führerscheine bulgarischer Staatsbürger als auch die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltserlaubnis von Ausländern, die ihnen einen dauerhaften Aufenthalt in Bulgarien ermöglicht, und die in der Zeit vom 13.03.2020 bis 31.10.2020 ablaufen, werden um 6 Monate verlängert.
- Für die Dauer des Ausnahmezustands gelten die Rechtsfolgen für verspätete Zahlungen einschließlich Vertragsstrafen und Verzugszinsen sowie für die Kündigung eines Vertrages nicht.

Maßnahmen in Bulgarien.

3. In Bezug auf Steuern und steuerliche Verfahren wurden folgenden wichtige Maßnahmen getroffen:

- Die Frist für die Einreichung der Körperschaftsteuererklärung, die Zahlung der Körperschaftsteuer (CIT) und die Steuer auf Aufwendungen/Ausgaben für 2019 wird vom 31.03.2020 bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Vorauszahlungen der Körperschaftsteuer 2020 für den Zeitraum Januar – Juni 2020:
 - Basierend auf den geschätzten Vorauszahlungen für 2020 laut eingereicher Körperschaftsteuererklärung – vorausgesetzt, die Körperschaftsteuererklärung wurde vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder bis zum 15.04.2020 eingereicht
 - Andernfalls ist das Körperschaftsteuerformular bis zum 15.04.2020 einzureichen, wobei nur der Abschnitt hinsichtlich der geschätzten Vorauszahlungen befüllt wird
- Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses 2019 verlängert sich bis zum 30.09.2020.
- Die Immobiliensteuer und die Kfz-Steuer für 2020 werden bei vollständiger Zahlung bis zum 30.06.2020 um 5% gesenkt.
- Die Frist für die Abgabe der Einkommensteuererklärung von Einzelunternehmern und Landwirten wird bis zum 30.06.2020 verlängert.
- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands gilt die absolute Verjährungsfrist für die Einhebung von Abgabenschulden von 10 Jahren nicht.
- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands gilt die Verjährungsfrist von 1 Jahr für den Abschluss bereits begonnener Verfahren zur Bemessung von Abgabenschulden nicht.

Maßnahmen in Bulgarien.

- Für den Zeitraum des Ausnahmezustands wird kein Exekutivverfahren nach der Steuerversicherungs-Verfahrensordnung eingeleitet.
- Das Eintreiben von Abgabenschulden wird ausgesetzt.

Am **31. März 2020** veröffentlichte die bulgarische nationale Finanzbehörde (NRB) Leitlinien zur Frist für die Zahlung der endgültigen jährlichen verpflichtenden Sozial- und Krankenversicherung. Gemäß der Richtlinie ist die Frist für die Zahlung solcher Beiträge für 2019 für Selbstversicherte, die ihr Geschäft als Einzelunternehmer betreiben, und Landwirte, die sich für eine Besteuerung gemäß Artikel 26 des bulgarischen Einkommensteuergesetzes entschieden haben, sowie für Einzelunternehmer, die nach dem Gesetz über lokale Steuern und Gebühren der Patentsteuer unterliegen, vom 30. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 verlängert worden. Die Frist für andere Selbstversicherte bleibt bei 30. April 2020.

Verlängerung des Ausnahmezustands

Am 7. April 2020 hat das Parlament beschlossen den Ausnahmezustand vom 13. April bis zum 13. Mai 2020 zu verlängern.

Dies bedeutet, dass alle im Ausnahmezustand vorgesehenen steuerlichen Entlastungsmaßnahmen bis zum 13. Mai 2020 verlängert werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Kroatien.



Maßnahmen in Kroatien.

Die Republik Kroatien hat eine Reihe von Steuermaßnahmen zur Unterstützung der Wirtschaft und ihrer Bürger eingeführt, die durch das Covid-19-Virus betroffen sind, um die Liquidität, die Wirtschaftstätigkeit und die Beibehaltung der Beschäftigung aufrechtzuerhalten.

Die derzeit bedeutendsten sind:

Allgemeines Steuergesetz (GTA)

Unternehmen und Bürger, die von der Coronavirus-Krise betroffen sind, können die Zahlung bestimmter Steuern wie Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Mehrwertsteuer und der Sozialabgaben aufschieben. Die Zahlung kann um drei Monate verschoben werden, mit der Möglichkeit einer Verlängerung auf weitere drei Monate. Danach wird eine 24-monatige zinslose Ratenzahlung gewährt.

Mehrwertsteuer

Alle Unternehmer, die einen Umsatzrückgang von 20 % nachweisen können, können eine Steuerstundung beantragen, wenn sich die Umsatzsteuerschuld aus ausgestellten oder eingehenden, aber noch nicht beglichenen Rechnungen ergibt.

Einkommensteuer

Einkünfte, die natürliche Personen auf der Grundlage von Erleichterungen gemäß den Bestimmungen des GTA erzielen, gelten nicht als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit. Die persönlichen Einkommensteuerberechnungen werden früher bearbeitet und eine Überzahlung der persönlichen Einkommenssteuer wird früher als vorgeschrieben ausgezahlt. Die Bürger erhalten im Juni eine Rückerstattung der vorausbezahlten Einkommenssteuer.

Maßnahmen in Kroatien.

Körperschaftsteuer

Die Steuerbehörden können bestimmten Gruppen von Steuerzahlern, die aufgrund besonderer Umstände ihre Geschäftstätigkeit eingestellt oder in reduziertem Umfang weiter betrieben haben, die Körperschaftsteuervorauszahlungen reduzieren oder auf HRK 0,00 festsetzen. Dies kann auf zwei Arten erfolgen: von Amts wegen oder auf Antrag.

Voraussetzungen für die Möglichkeit der Einreichung eines Antrags auf Zahlungsaufschub (wie von GTA vorgeschrieben):

Unternehmer (juristische und natürliche Personen) können eine Stundung fälliger Steuern, Beiträge und Abgaben beantragen, wenn sie alle ihre Steuerverbindlichkeiten vor dem Eintreten des Ausnahmestandes beglichen haben oder wenn ihr Rückstand am Tag der Einreichung des Antrages weniger als 200,00 HRK beträgt. Folgende Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Aufgrund der besonderen Umstände hat sich der Umsatz im Monat vor dem Antragsmonat um mindestens 20% gegenüber dem Vorjahreszeitraum reduziert, oder
- Der Unternehmer erwartet, dass seine Einnahmen in den nächsten drei Monaten aufgrund der besonderen Umstände im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um mindestens 20% sinken.
- Zusätzlich muss der Unternehmer für die fällige Umsatzsteuerschuld nachweisen, dass die Umsatzsteuerschuld aus Eingangs- und Ausgangsrechnungen stammt, die noch nicht bezahlt wurden.

Maßnahmen in Kroatien.

Maßnahmen zur Erhaltung von Arbeitsplätzen durch das kroatische Beschäftigungsinstitut:

- Zusätzlich zu den oben genannten Steuererleichterungen gibt es bestimmte Subventionen, die vom kroatischen Beschäftigungsinstitut eingeführt werden, um Arbeitsplätze in den am stärksten gefährdeten Sektoren wie der Textil-, Bekleidungs-, Schuh-, Leder- und Holzindustrie zu sichern sowie Sektoren, die durch die Entscheidung des Direktorats für Katastrophenschutz geschlossen wurden und alle anderen Sektoren, die erhebliche negative Auswirkungen durch Covid-19 nachweisen können.
- Umfasst sind alle versicherten Arbeitnehmer des betroffenen Arbeitgebers (Teilzeitbeschäftigte, Arbeitnehmer mit befristetem Arbeitsvertrag, Bürger der EU oder von Drittstaaten, Expatriates), mit Ausnahme von Arbeitnehmern im Ruhestand und ausländischen Arbeitnehmern aus Drittstaaten, deren Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis abgelaufen ist. Weiters sind auch Arbeitnehmer umfasst, die in kroatischen Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten ausländischer Unternehmen beschäftigt sind.

Die Subventionen sehen wie folgt aus:

- HRK 4.000,00 pro Monat für einen Vollzeitbeschäftigten,
- HRK 2.000,00 pro Monat für einen Teilzeitbeschäftigten,
- Darüber übernimmt der Staat die Beitragszahlungen in Höhe von HRK 1.460,00, so dass sich die Gesamtsubventionierung der Unternehmen pro Vollzeitbeschäftigten auf HRK 5.460,00 beläuft.
- Arbeitgeber können ab dem 1. März 2020 und bis zu einem Zeitraum von maximal 3 Monaten (März, April, Mai) Unterstützung erhalten.
- Arbeitgeber müssen stornierte Verträge, vertraglich vereinbarte Projekte, Probleme beim Transport und der Lieferung von Waren oder der Bestellung von Rohstoffen bzw. den Umsatzrückgang nachweisen.
- Diese Entlastungsmaßnahme kann nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitgeber die Arbeitnehmer behält und nicht kündigt.

Maßnahmen in Kroatien.

Das zweite Maßnahmenpaket zur Rettung der Wirtschaft umfasst die folgenden wichtigen Maßnahmen im Bereich des Steuerrechts:

1. Einreichung von Jahresabschlüssen

- Unternehmer sind verpflichtet **den Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfbericht** bei der Finanzagentur **innerhalb von acht Monaten** ab dem letzten Tag des Geschäftsjahres einzureichen.
- Unternehmer sind verpflichtet **einen konsolidierten Jahresabschluss mit dem dazugehörigen Prüfungsbericht** bei der Finanzagentur **innerhalb von zehn Monaten** nach dem letzten Tag des Geschäftsjahres einzureichen.
- Unternehmer (juristische und natürliche Personen) sind verpflichtet bei der Finanzagentur bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für **statistische und andere Zwecke** eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung und zusätzliche Daten des vergangenen Kalenderjahres vorzulegen.
- Die Vorlage der Buchhaltungsunterlagen einer Zweigniederlassung hat grundsätzlich **binnen acht Monaten** nach dem Bilanzstichtag zu erfolgen, jedoch sind auch die Fristen, die das Recht des Mitgliedstaates, dem die Muttergesellschaft der Zweigniederlassung unterliegt, vorsieht, zu beachten.
- Ein Unternehmer, der während des Geschäftsjahres keine Geschäftsvorgänge getätigt hat oder dessen Aktiva und Passiva nicht in den Büchern erfasst sind, ist verpflichtet, der Finanzagentur **bis zum 30. Juni** des laufenden Jahres eine Inaktivitätserklärung für das vorangegangene Geschäftsjahr vorzulegen.

Maßnahmen in Kroatien.

2. Befreiung oder Stundung von Steuerzahlungen

Die Kriterien für die Stundung oder Zahlung von Steuern und Beiträgen (Einkommenssteuer, Gewinnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge mit Ausnahme der Rentenversicherung auf der Grundlage der individuellen kapitalisierten Ersparnisse) hängen von den Umsätzen des Unternehmens und dem Prozentsatz des Umsatzrückgangs ab:

- Unternehmen, die einen Jahresumsatz von HRK 7,5 Mio. nicht überschritten haben und in jenem Zeitraum, der 3 Monate nach Inkrafttreten der Änderungen des Steuergesetzes (d.h. bis zum 20. Juni 2020) endet, einen Umsatzrückgang von mindestens 50% im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres aufweisen, haben Anspruch auf vollständige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben für die Monate April, Mai und Juni.
- Unternehmen, die einen Jahresumsatz von mehr als HRK 7,5 Mio. erzielt haben und deren Umsätze in jenem Zeitraum, der drei Monate nach Inkrafttreten der Änderungen des Steuergesetzes endet, im Vergleich zum gleichen Zeitraum des Vorjahres um mindestens 50% gesunken sind, haben in den Monaten April, Mai und Juni Anspruch auf anteilige Befreiung von der Pflicht zur Zahlung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben. Die proportionale Befreiung entspricht dem prozentualen Rückgang des Umsatzes.
- Steuerpflichtige, die durch die Vermietung von Wohnungen, Zimmern und Betten an Touristen oder den Betrieb von Campingplätzen Einkünfte erzielen, werden in Höhe von $\frac{1}{4}$ der jährlichen pauschalen Einkommens- und Zusatzsteuer, die bis zum Ende des zweiten Quartals 2020 zu zahlen ist, befreit.

Maßnahmen in Kroatien.

3. Verschiebung der MwSt.-Zahlungen bis zur Bezahlung der ausgestellten Rechnungen oder der MwSt.-Zahlung nach dem Ist-Besteuerungs-Prinzip

- Im Hinblick auf die Zahlung der Mehrwertsteuer wird vorgeschlagen, die Mehrwertsteuer bei der Bezahlung der Rechnung und nicht bei der Rechnungsstellung zu entrichten.
- Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme nicht mit den EU-Vorschriften in Einklang steht, da jede Änderung des Mehrwertsteuersystems mit der EU vereinbart werden muss. Da es sich jedoch um eine Maßnahme handelt, die von der kroatischen Steuerverwaltung kontrolliert wird, ist davon auszugehen, dass ihre Anwendung zum jetzigen Zeitpunkt legitim ist.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Tschechien.



Maßnahmen in Tschechien.

Die tschechische Regierung hat mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abzuschwächen. Diese Maßnahmen umfassen:

Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern („Antivirus-Programm“)

Vorschläge zur Unterstützung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, bei denen die Regierung von Arbeitgebern ausbezahlte Entgelte subventioniert:

- Modus A: Mitarbeiter in Quarantäne oder durch die Regierung angeordnete Betriebsschließungen – 60% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 100% bis zu einem Betrag von CZK 39.000,00 vom Staat erstattet;
- Modus B: Wesentlicher Teil der Beschäftigten in Quarantäne oder in Kinderbetreuung – 80% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 60% bis zu einem Betrag von CZK 29.000,00 vom Staat erstattet;
- Modus B: Betriebsunterbrechungen aufgrund von Versorgungsstörungen – 80% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 60% bis zu einem Betrag von CZK 29.000,00 vom Staat erstattet;
- Modus B: Betriebsunterbrechungen aufgrund von Nachfragerückgängen – 60% des Gehalts müssen an den Mitarbeiter gezahlt werden, davon 60% bis zu einem Betrag von CZK 29.000,00 vom Staat erstattet;

Die staatlichen Zahlungen decken die Lohn- und Sozialversicherungskosten ab.

Die staatlichen Zahlungen für Kinderbetreuer (zB Eltern, die sich um ihre Kinder kümmern und somit arbeitsunfähig sind) wurden erweitert.

Maßnahmen in Tschechien.

Entlastungspaket I

- Die allgemeine Frist für die Einreichung der Einkommenssteuererklärung 2019 für natürliche Personen ist der **1. April 2020**. Es werden jedoch keine Straf- und Verzugszinsen erhoben, solange die Steuererklärung bis zum **1. Juli 2020** eingereicht wird. Diese Maßnahme ermöglicht es den Steuerzahlern, die Fristen für die Einreichung und Zahlung der Einkommenssteuer ohne Sanktionen um 3 Monate zu verschieben. Die Steuerzahler müssen nicht nachweisen, dass die Verzögerung durch Covid-19 verursacht wurde.
- Im Falle anderer verspäteter Steuererklärungen, einschließlich der verspäteten Einreichung der Kontrollerklärungen, werden keine Strafen erhoben, sofern die Steuerzahler nachweisen können, dass die Verzögerung durch Covid-19 verursacht wurde (zB Krankheit oder Quarantäne in Verbindung mit Covid-19).
- Alle Steuerzahler werden von der zweiten Strafe in Höhe von CZK 1.000 für eine verspätete Einreichung der Kontrollerklärung befreit, ohne dass sie den Zusammenhang mit Covid-19 nachweisen müssen
- Obwohl die letzten Maßnahmen zur elektronischen Erfassung von Umsätzen (EEU) ab dem **1. Mai 2020** durch die betroffenen Unternehmen zu implementieren sind, werden die Steuerbehörden in Fällen der Nichteinhaltung von einer Strafe absehen, wenn die Gründe für die Nichteinhaltung auf Covid-19 zurückzuführen sind.

Maßnahmen in Tschechien.

Entlastungspaket II

- Die am 15. Juni fällige Körperschaftsteuervorauszahlung 2020 wird nicht erhoben.
- EEU wird während des Covid-19-Notstands und den nachfolgenden 3 Monaten ausgesetzt.
- Plan zur Einführung der Möglichkeit eines „Verlustrücktrags“ sowohl bei der Einkommensteuer als auch bei Körperschaftsteuer. Im Jahr 2020 können realisierte Steuerverluste auf die beiden früheren Steuerperioden durch Einreichung einer zusätzlichen Steuererklärung rückgetragen werden. Diese Maßnahme erfordert jedoch noch eine Änderung des Einkommensteuergesetzes.
- Säumniszuschläge für die nicht rechtzeitige Entrichtung von am 15. April und 15. Juli 2020 fälligen Vorauszahlungen der Straßensteuer werden nicht verhängt, sofern die Zahlungen spätestens bis zum 15. September 2020 erfolgen.
- Erlass von Strafen wegen verspäteter Einreichung einer Grunderwerbssteuererklärung, wegen verspäteter Zahlung der Grunderwerbsteuer oder der Grunderwerbsteuervorauszahlung. Grunderwerbsteuererklärungen können ohne die Gefahr der Verhängung einer Strafe wegen Verspätung bis zum 31. August 2020 eingereicht werden.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Entschädigungsprämie für Selbständige

■ Anspruchsberechtigte:

- Jene Selbständigen, die ihre Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausüben
- deren unternehmerische Tätigkeit zum 12. März 2020 aufrecht oder irgendwann im Zeitraum nach dem 31. August 2019 vorübergehend unterbrochen war (zB saisonale Geschäftsaktivitäten) und
- die Ausübung deren Tätigkeit aufgrund der Covid-19-Pandemie nahezu unmöglich gemacht wurde bzw. durch Maßnahmen der Regierung gegen die Pandemie stark eingeschränkt wurde.

■ Unterstützungsmaßnahme:

- Bonus von CZK 500,00 pro Tag für den Zeitraum vom 12. März 2020 bis 30. April 2020.
- Maximal CZK 25.000,00.
- Der Bonus ist von der Steuer und Sozialversicherung befreit.
- Eine Auszahlung des Bonus setzt die Stellung eines Antrages voraus, der bei der Steuerbehörde einzureichen ist.
- Fristende für Antragsstellung: 60 Tage nach dem voraussichtlichen Ende des Pandemie-Notstands (derzeit 29. Juni 2020)

Maßnahmen in Tschechien.

- **Entlastung von Krankenversicherungs- und Sozialversicherungsbeiträgen für selbstständig Erwerbstätige**
 - Anspruchsberechtigte:
 - Alle Selbständigen, die ihre Tätigkeit als Haupt- oder Nebenbeschäftigung ausüben
 - Für die im Zeitraum von März bis August 2020 zu leistenden Sozial- und Kranversicherungsbeiträge gilt folgendes:
 - Selbstständige, die nur den Mindestbetrag zu leisten haben (dh CZK 2.544,00 bei Sozialversicherungen und CZK 2.352,00 bei Krankenversicherungen), sind in diesem Zeitraum von der Beitragspflicht befreit.
 - Selbstständige, die mehr als den Mindestbetrag zu leisten haben, müssen in diesem Zeitraum ebenfalls keine Beiträge leisten.
 - Bei der Einreichung der Sozialversicherungserklärung für 2020 haben diese dann nur die Differenz zwischen dem Mindestzahlungsbetrag und dem tatsächlichen Zahlungsbetrag, den sie zwischen März 2020 und August 2020 zu leisten hatten, nachzuzahlen.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Moratoriumsvorschlag für die Rückzahlung von Darlehen

- Noch nicht vom Parlament gebilligt; Sobald es in Kraft ist, ist es für alle Bank- und Nichtbankeninstitutionen verbindlich.
- Der Kreditnehmer muss offiziell ein Moratorium beantragen und als Grund COVID-19 angeben
- Der Kreditnehmer hat die Möglichkeit, zwischen einem 3- und 6-monatigem Zahlungsaufschub zu wählen.
- Die Kreditrückzahlungsfrist verlängert sich dann um den Zeitraum des Ratenzahlungsaufschubs
- Nur Ratenzahlungen für Kredite einschließlich Hypotheken, die vor dem 26. März 2020 vereinbart wurden, können gestundet werden.
- Gilt nicht für Kreditkarten, Kontokorrentkredite, revolvingende Kredite, Operating-Leasing oder Kredite im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen.
- Ein Ratenzahlungsaufschub für Kredite, die am 26. März 2020 bereits mehr als 30 Tage überfällig waren, kann nicht beantragt werden.
- Eine Unterbrechung der Kreditrückzahlung führt nicht zu einem negativen Eintrag in den Schuldnerregistern.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Vorschlag zum Aufschub der Mietzahlungen an Vermieter

- Noch nicht vom Parlament gebilligt, könnte im Falle des Inkrafttretens vor dem Verfassungsgericht angefochten werden.
- Der Vermieter kann den Mietvertrag nicht vor dem 31. Dezember 2020 einzig aufgrund der innerhalb eines maßgeblichen Zeitraums auftretenden Verzögerung von Mietzahlungen kündigen.
- Als maßgeblicher Zeitraum gilt:
 - 12. März 2020 – 30. Juni 2020 für Betriebsgebäude;
 - 12. März 2020 – 31. Juli 2020 für Wohngebäude.
- Der Mieter muss Unterlagen vorlegen, aus denen eindeutig hervorgeht, dass der Zahlungsverzug auf außerordentliche Maßnahmen aufgrund der Covid-19-Epidemie zurückzuführen ist.
- Alle im maßgeblichen Zeitraum fälligen Forderungen müssen dann bis zum 31. Dezember 2020 beglichen werden; wenn nicht, endet der Kündigungsschutz und der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag mit einer besonderen Kündigungsfrist von nur fünf Tagen zu kündigen.
- Das Recht des Vermieters, den Mietvertrag aus anderen Gründen zu kündigen, oder andere Rechte des Vermieters, die sich aus der Verzögerung ergeben, bleiben unberührt.

Maßnahmen in Tschechien.

- **Vorgeschlagene Lex „COVID“ – Entschärfung von Insolvenz- und Vollstreckungsverfahren**
 - Ist vom tschechischen Parlament noch zu beschließen
 - Eine Änderung des Insolvenzgesetzes soll die Möglichkeit eines außerordentlichen Moratoriums ermöglichen.
 - Die betroffenen Unternehmen können bei Gericht einen Moratoriumsantrag stellen und eine Schutzfrist von bis zu drei Monaten beantragen, während der die Gläubiger keine insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Handlungen setzen können.
 - Das Moratorium soll dem finanziell angeschlagenen Unternehmer die Möglichkeit geben, insoweit seine finanzielle Situation zu verbessern, dass das Risiko eines Konkurses vermieden wird.
 - Während der Schutzfrist kann der Schuldner bestimmen, welche Gläubiger er für die Aufrechterhaltung seines Geschäfts als entscheidend erachtet, und ihre Forderungen bevorzugt begleichen.

- **COVID I - Zinslose Darlehen der Tschechisch-Mährischen Garantie- und Entwicklungsbank (CMGD)**
 - Gewährung von Darlehen für den Erwerb kleiner beweglicher und unbeweglicher Vermögensgegenstände, für den Erwerb und die Finanzierung von Lagerbeständen und anderen betrieblichen Aufwendungen (Löhne, Stromrechnungen und Mieten).
 - Darlehenssumme in Höhe CZK von 0,5 bis 15 Mio., maximal bis zu 90% der förderfähigen Projektausgaben.
 - Darlehensfälligkeit: bis zu 2 Jahre
 - Ratenzahlungen können bis zu 12 Monate gestundet werden.
 - Die Frist zur Antragsstellung endete am 20. März 2020.

Maßnahmen in Tschechien.

■ COVID II - Garantien der CMGDB für Kredite von Geschäftsbanken

- Gewährung von Darlehensgarantien bis zu CZK 15 Mio.
- Die Darlehensgarantien decken bis zu 80% des Darlehens ab. Zusätzlich kann der Antragsteller auch einen Zuschuss von bis zu CZK 1 Mio. zur Zahlung der Zinsen in Anspruch nehmen.
- Die maximale Garantielaufzeit beträgt 3 Jahre.
- Das garantierte Darlehen darf nur zur Deckung von Betriebskosten wie Löhnen, Mieten, Energie, Lieferanten- / Kundenrechnungen, Materialien, Lagerbeständen und anderen kleinen Vermögenswerten verwendet werden.
- Da es sich um ein EU-finanziertes Unterstützungsprogramm handelt, sind in Prag ansässige Unternehmen von der Inanspruchnahme ausgeschlossen.
- Die erste Antragsrunde wurde am 3. April 2020 beendet. Die nächsten Antragsrunden werden noch bekannt gegeben.

Maßnahmen in Tschechien.

Am 4. Mai 2020 verabschiedete die Regierung der Tschechischen Republik eine Verlängerung des Antivirus-Programms (Lohnausgleich) zum Schutz der Beschäftigung bis zum 31. Mai 2020, d.h. den vom Coronavirus betroffenen Arbeitgebern werden über das Arbeitsamt die Ausgaben für den Ausgleich der Gehälter der Arbeitnehmer einschließlich der obligatorischen Zahlungen auch für den Monat Mai ausbezahlt.

■ **Aufschub der Sozialversicherungszahlungen - der Vorschlag des Ministeriums für Arbeit und Soziales wurde der Regierung vorgelegt**

Kürzlich legte der Minister für Arbeit und Soziales einen neuen Vorschlag zur Verschiebung des Arbeitgeberbeitrags zur Sozialversicherung vor. Die Verschiebung soll nur die Zahlung des Dienstgeberbeitrags (24,8 % des Bruttolohns) für den Zeitraum von Mai bis Juli 2020 betreffen. Der Dienstgeber wird verpflichtet, die Zahlungen für den Dienstnehmerbeitrag zu den Standardbedingungen zu leisten.

Jeder Arbeitgeber kann den Aufschub in Anspruch nehmen. Der Restbetrag der geschuldeten Summe muss bis spätestens 20. September 2020 einschließlich Zinsen gezahlt werden. Gemäß dem Vorschlag werden die Zinsen 4 % p.a. des geschuldeten Betrags betragen. Bei Nichteinhaltung der genannten Frist wird ein erhöhter Zins in Höhe von 18 % p.a. fällig.

Gegenwärtig ist das Gesetz Gegenstand eines Gesetzgebungsverfahrens im tschechischen Parlament.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Stundung von Abgabenschuldigkeiten aus Einkommensquellen und Abzugssteuer

Die Generaldirektion für Finanzen hat eine Anweisung herausgegeben, die es den Steuerpflichtigen ermöglicht, in ausgewählten Fällen (z.B. aus Arbeitsverträgen, aus Einkünften nicht im Inland Ansässiger aus selbständiger Tätigkeit, Zinsen aus Darlehen und Krediten usw.) einen Stundungsantrag betreffend Einkommensteuervorauszahlungen für den Zeitraum von Februar bis Juli 2020 zu beantragen. Der Zahlungsaufschub muss für jeden Monat gesondert beantragt werden, und die Auswirkungen der Sondermaßnahmen aufgrund der COVID-19 Pandemie müssen nachgewiesen werden. Die Stundung ist bis spätestens 30. September 2020 möglich. Für den Stundungszeitraum ist eine Verzinsung vorgesehen (Reposatz Zentralbank + 7 %), deren Nichtfestsetzung ebenfalls beantragt werden kann.

■ Erhöhung des Betreuungsgeldes

Das Betreuungsgeld wurde von 60 % auf 80 % der durchschnittlichen Beitragsgrundlage pro Kalendertag erhöht. Die Erhöhung des Pflegegeldes erfolgt automatisch rückwirkend vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020.

Neu haben nun auch Personen, die auf der Grundlage von Verträgen und Arbeitsleistungsvereinbarungen arbeiten (DPP und DPČ), Anspruch auf ein Pflegegeld, sofern die entsprechende Vereinbarung aufrecht ist. Diese Personen können das Pflegegeld rückwirkend ab der Ausrufung des Ausnahmezustands am 12. März 2020 beantragen, auch wenn die Vereinbarung bereits vor diesem Datum geschlossen wurde.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Staatliche Zuschüsse für Unternehmensmieten

Am 4. Mai 2020 verabschiedete die Regierung auf Betreiben des Ministeriums für Industrie und Handel, Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmern, die von den restriktiven präventiven Maßnahmen der Regierung betroffen sind, in Form eines Subventionsprogramms betreffend der Zahlung von Mieten für Geschäftsräume.

Unternehmer, deren Geschäftsaktivitäten durch das Coronavirus beeinträchtigt wurden, können von der Regierung einen Zuschuss zur Miete erhalten, die sie zwischen dem 1. April und dem 30. Juni zu entrichten haben. Der Plan sieht vor, dass der Staat den im Zusammenhang mit Coronavirus betroffenen Unternehmern einen Zuschuss in Höhe von 50 % der ursprünglich vereinbarten Monatsmiete unter der Annahme zusagt, dass der Vermieter einen Nachlass von 30 % auf die Gesamtmiete gewährt. Die restlichen 20 % bezahlt der Mieter.

Das Subventionsprogramm trägt den Namen COVID Nájemné (COVID - Miete). Die Höhe der Unterstützung pro Begünstigtem ist im Einklang mit den geltenden europäischen Vorschriften auf maximal 20 Millionen Tschechische Kronen begrenzt.

Eine Ergänzung des Mietvertrages, in der sich der Vermieter zu einem Nachlass in Höhe von 30 % der Monatsmiete verpflichtet, muss Bestandteil des Antrags auf den staatlichen Zuschuss sein. Außerdem muss der Antragsteller z.B. mit einem Kontoauszug die Höhe der Miete nachweisen, die vor der Coronavirus-Krise gezahlt wurde.

Die Entlastungsmaßnahme erstreckt sich auf alle Unternehmen, deren Betrieb aufgrund der staatlichen Maßnahmen eingestellt wurde und die dennoch die Geschäftsraummieter zahlen müssen. Dies betrifft sowohl Unternehmen, die aufgrund der Regierungsmaßnahmen vollständig geschlossen bleiben mussten, als auch solche, die ihren Verkauf über ein „Apothekenfenster“ oder einen E-Shop vorgenommen haben.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Abschaffung der Grunderwerbssteuer und Auswirkungen bei der Einkommenssteuer natürlicher Personen

Die Regierung verabschiedete den Gesetzesvorschlag die Grunderwerbsteuer abzuschaffen.

Im Jahr 2020 werden Erwerber von Immobilien (insbesondere natürliche Personen) frei wählen können, ob sie auf Erwerbsvorgänge freiwillig Grunderwerbsteuer zahlen wollen oder nicht. Die Entscheidung, ob Grunderwerbsteuer gezahlt werden soll oder nicht, hat unmittelbare Auswirkungen auf die Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen aus der Finanzierung des Immobilienkaufs und den späteren Verkauf der Immobilie (siehe Details nachfolgend).

Die Mitteilung des Steuerpflichtigen gegenüber der Abgabenbehörde, ob der Erwerbsvorgang steuerpflichtig behandelt wird oder nicht, hat innerhalb der Frist für die Abgabe der Steuererklärung zu erfolgen.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen aus der Finanzierung von zu Wohnzwecken erworbener Immobilien

Der Vorschlag zur Gesetzesänderung enthält eine Abschaffung der Bestimmungen des § 15 Abs. 3 und 4 des Einkommenssteuergesetzes (EStG), die die Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen aus der Finanzierung von zu Wohnzwecken erworbener Immobilien vorsehen.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll sich jedoch nur auf Steuerpflichtige erstrecken, die ihre Kreditverträge ab 2021 abschließen. Für jene Kreditverträge, die vor 2021 abgeschlossen wurden bzw werden, gelten hinsichtlich der Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen weiterhin die Bestimmungen des § 15 Abs 3 und 4 EStG.

Wie im Abschnitt „Abschaffung der Grunderwerbsteuer und Auswirkungen bei der Einkommensteuer natürlicher Personen“ erwähnt, steht es Steuerpflichtigen für im Jahr 2020 erwerbende Immobilien frei zu entscheiden, ob sie den Immobilienerwerb steuerpflichtig behandeln oder nicht. Die vom Erwerber zu treffende Entscheidung hat maßgebenden Einfluss auf die weitere Abzugsfähigkeit von Kreditzinsen aus der Finanzierung des Immobilienerwerbs. Entscheidet sich der Erwerber nämlich den Immobilienerwerb nicht steuerpflichtig zu behandeln, sind die Kreditzinsen in weiterer Folge nicht abzugsfähig.

Maßnahmen in Tschechien.

■ Verlängerung der Spekulationsfrist für die Befreiung von Einkünften aus dem Verkauf von Immobilien

Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Grunderwerbssteuer wurde ebenfalls vorgeschlagen, die Spekulationsfrist auf Immobilienverkäufe von derzeit 5 auf 10 Jahre zu verlängern. Betroffen von der Gesetzesänderung sollen nur jene Immobilien sein, die aus anderen Gründen als zu Wohnzwecken erworben wurden.

Nicht von der vorgeschlagenen Verlängerung der Spekulationsfrist betroffen sind Immobilienverkäufe, wenn der Verkäufer seinen Hauptwohnsitz in der zu veräußernden Immobilie hatte. Ferner sind auch Immobilien, die vor dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes erworben wurden, nicht von der Gesetzesänderung betroffen.

Wie im Abschnitt „Abschaffung der Grunderwerbsteuer und Auswirkungen bei der Einkommensteuer natürlicher Personen“ erwähnt, steht es Steuerpflichtigen für im Jahr 2020 erwerbende Immobilien frei zu entscheiden, ob sie den Immobilienerwerb steuerpflichtig behandeln oder nicht. Die vom Erwerber zu treffende Entscheidung hat maßgebenden Einfluss auf die spätere Dauer der Spekulationsfrist. Entscheidet sich der Erwerber nämlich den Immobilienerwerb steuerpflichtig zu behandeln, kommt die Spekulationsfrist von lediglich 5 Jahren zur Anwendung, im Fall der nicht steuerpflichtigen Behandlung des Erwerbes hingegen die Spekulationsfrist von 10 Jahren.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Ungarn.



Maßnahmen in Ungarn.

Die ungarische Regierung beschloss sofortige Maßnahmen, um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Volkswirtschaft zu mildern. Dies beinhaltet Folgendes:

1. Zahlungsaufschub in Bezug auf Hauptschuld, Zinsen und Gebühren:

- Sofern von den Parteien während der Notstandsperiode aufgrund der Covid-19-Pandemie nicht anders vereinbart, soll dem Schuldner im Rahmen eines Darlehens- oder Finanzierungsleasingvertrags (im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet) ein Zahlungsaufschub (im Folgenden als "Zahlungsmoratorium" bezeichnet) in Bezug auf seine Verpflichtungen zur Zahlung seiner Hauptschuld, Zinsen und Gebühren gewährt wird.
- Das Zahlungsmoratorium berührt nicht das Recht des Schuldners, seinen Verpflichtungen aus den ursprünglichen Vertragsbedingungen nachzukommen. Das Zahlungsmoratorium gilt bis zum 31. Dezember 2020. Diese Frist kann durch ein Regierungsdekret verlängert werden. Die Frist zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und die Vertragsdauer verlängern sich um die Dauer des Zahlungsmoratoriums. Ein während der Notstandsfrist auslaufender Vertrag verlängert sich bis zum 31. Dezember 2020.

Diese Bestimmungen gelten für Darlehen, die bis 24. März 2020 24:00 Uhr gewährt wurden.

Bei ungesicherten Darlehensverträgen, die nach dem 18. März 2020 mit einem Verbraucher abgeschlossen wurden, darf der Effektivzinssatz den Basiszinssatz der Zentralbank zuzüglich fünf Prozentpunkten nicht überschreiten.

Maßnahmen in Ungarn.

2. Mietverträge für nicht Wohnzwecken dienenden Gebäude können nicht gekündigt werden:

Für die folgenden Sektoren können Mietverträge frühestens am 30. Juni 2020 gekündigt werden:

- Tourismus
- Gastronomie
- Unterhaltungsindustrie
- Glücksspiel-, Film- und Performanceindustrie
- Event Organisation
- Sportdienstleistungen

Das Kündigungsverbot kann durch Regierungsverordnung bis zum Ende der Notstandsfrist verlängert werden. Die Miete darf in der Notsituation nicht erhöht werden, auch wenn der Vertrag anderes vorsieht

Maßnahmen in Ungarn.

3. Erleichterungen hinsichtlich Abgabenverpflichtungen, Beitragszahlungen:

- In den Monaten März, April, Mai und Juni 2020 sind
 - Arbeitgeber in den zuvor genannten Sektoren sind von den Zahlungen der Lohnabgaben befreit;
 - von den Arbeitnehmern ist nur der Krankenversicherungsbeitrag zu leisten, dessen monatlicher Betrag bis zu HUF 7.710 beträgt.

- Der Tourismusentwicklungsbeitrags wird für den Zeitraum vom 1. März 2020 bis 30. Juni 2020 von nicht erhoben. Die Beiträge müssen nicht ermittelt und diesbezügliche Steuererklärungen nicht eingereicht werden.

- Steuerzahler, die dem fixen Steuersatz von Unternehmen in der niedrigen Steuerklasse unterliegen und Personenbeförderungsleistungen erbringen, sind für März, April, Mai und Juni 2020 von ihrer Steuerpflicht befreit. Ein offizielles Regierungsdekret zur Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wird erwartet.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Montenegro.



Maßnahmen in Montenegro.

Die wichtigsten Hilfsmaßnahmen der montenegrinischen Regierung in Bezug auf Covid-19 sind:

- Aufschub der Zahlung von Darlehen, die von Finanzinstituten erhalten wurden, für alle Bürger und Unternehmen für einen Zeitraum von 90 Tagen.
- Aufschub von Zahlung von Steuern und Lohnabgaben für einen Zeitraum von **90 Tagen**.
- Liquiditätsdarlehen der Unternehmen bis zu EUR 3 Mio. - Nachfrist 2 Jahre zu Zinssatz 1,5%

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Polen.



Maßnahmen in Polen.

Am 31. März 2020 schloss das polnische Parlament die gesetzgeberischen Arbeiten zur Einführung der Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung der negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie ab. Das Hauptziel des so genannten "Anti-Krisen-Schildes", der am 1. April 2020 in Kraft getreten ist, ist die Unterstützung der polnischen Wirtschaft durch die Erhaltung der Liquidität der Unternehmen und den Schutz von Arbeitsplätzen. Die polnische Regierung erklärte, dass sich der Wert des Hilfsprogramms auf PLN 212 Milliarden (ca. EUR 47 Milliarden) beläuft, was fast 10% des polnischen BIP entspricht.

Der Anti-Krisen-Schild sieht unter anderem folgende Maßnahmen vor:

Befreiung von Kleinstunternehmen von Sozialversicherungsbeiträgen für 3 Monate

Kleinstunternehmen mit bis zu 9 Beschäftigten sind für 3 Monate (März bis Mai) von den Sozialversicherungsbeiträgen (ZUS) befreit. Die Befreiung gilt für Beiträge des Arbeitgebers und der für ihn tätigen Personen. Selbstständige mit einem Einkommen bis zum Dreifachen des in Polen geltenden Durchschnittsgehalts, die Sozialversicherungsbeiträge nur für sich selbst bezahlen, können ebenfalls die Befreiung in Anspruch nehmen.

Lohnzuschüsse für Unternehmen

Wenn bestimmte Kriterien erfüllt sind (hauptsächlich Umsatzrückgang des Arbeitgebers), deckt der Staatshaushalt 40% der Gehälter der Arbeitnehmer bis zum Durchschnittsgehalt in Polen ab. Die zweiten 40% müssen vom Arbeitgeber übernommen werden und der Arbeitnehmer muss zustimmen, dass sein Gehalt um ein Fünftel gekürzt wird. Darüber hinaus wird der Staat die Lohnkosten der Mitarbeiter des Unternehmens in Ausfallzeiten subventionieren und die Hälfte des Mindestlohns in Polen abdecken.

Maßnahmen in Polen.

Zuschuss für Stilllegungszeiten an Auftragnehmer und Selbstständige

Das Sozialversicherungsamt (ZUS) zahlt im Zusammenhang mit Ausfallzeiten aufgrund der Coronavirus-Epidemie einen Stilllegungszuschuss. Die Leistung beträgt grundsätzlich 80% des Mindestlohns in Polen (ca. PLN 2.000) und ist steuer- und sozialversicherungspflichtig. Dieser wird an Auftragnehmer (persönlicher Dienstleistungsvertrag, Mandat, Agenturvertrag, für eine bestimmte Aufgabe) und Selbstständige gezahlt, deren Einkommen unter dem Dreifachen des Durchschnittsgehalts in Polen liegt.

Abschaffung der Verlängerungsgebühr

Die Verlängerungsgebühr, die bei der Gewährung von Steuererleichterungen und Stundungen von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen erhoben wird (zB Stundung des Zahlungstermins, Ratenzahlung oder Rückzahlung nach den Bestimmungen der Steuerverordnung), wird vorübergehend abgeschafft. Die formale Bedingung ist die Einreichung eines entsprechenden Antrags bei den zuständigen Steuerbehörden und dem Sozialversicherungsamt (ZUS). Der Finanzminister kann auch durch eine Verordnung ganz oder teilweise auf die Erhebung von Zinsen auf Steuerrückstände verzichten, wobei die Art der Steuer, der territoriale Geltungsbereich des Verzichts und der Zeitraum, in dem der Verzicht erfolgen soll, angegeben werden.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung und der Zahlung der Körperschaftsteuer für 2019

Die Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuer-Erklärung und die Zahlung der Körperschaftsteuer (CIT) für 2019 für alle Steuerzahler (deren Steuerjahr nach dem 31. Dezember 2018 begann und vor dem 1. April 2020 endete) wird vom 31. März auf den 31. Mai 2020 verschoben. NGOs können die Erklärung bis zum 31. Juli 2020 einreichen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Unternehmer sind berechtigt, Spenden an Einrichtungen, deren Zweck die Bekämpfung von Covid-19 ist, in ihre Steuererklärung aufzunehmen und abzusetzen. Spendenbegünstigte Einrichtungen sind jene Einrichtungen des Gesundheitswesens einschließlich Sanitätstransporte. Wenn diese Spenden von Unternehmern vor dem 30. April 2020 getätigt werden, ist ein Betrag von 200% absetzbar, im Mai 2020 ein Betrag von 150% und vom 1. Juni 2020 bis 30. September 2020 ein Betrag in Höhe des Wertes der Spende.

Möglichkeit der rückwirkenden Berücksichtigung von Verlusten

Die Steuerzahler können den im Jahr 2020 entstandenen steuerlichen Verlust, von den im Jahr 2019 erzielten Einkünfte abziehen. Zu diesem Zweck müssen die Steuerzahler eine korrigierte Steuererklärung für das Jahr 2019 abgeben. Diese Maßnahme kommt jenen Unternehmen zu Gute, deren im Jahr 2020 erzielte Umsatzerlöse um mindestens 50% im Verhältnis zu den im Jahr 2019 erzielten Umsatzerlöse sinken werden. Bis zu PLN 5 Mio. können von den Einkünften 2019 abgezogen werden (der Rest des steuerlichen Verlustes kann in den Folgejahren abgezogen werden).

Maßnahmen in Polen.

Keine Geldstrafen für Verzögerungen bei öffentlichen Ausschreibungen

Einführung eines Mechanismus zur Verlängerung der Fristen für das öffentliche Beschaffungswesen. Dies erfolgt durch jene Bestimmung, die von der Erhebung vertraglicher Sanktionen für im Zusammenhang mit der Epidemie resultierenden Verzögerungen bei der Ausführung von Ausschreibungen befreit. Gleichzeitig stellt die Nichtberechnung vertraglicher Sanktionen in diesem Verfahren keinen Verstoß gegen die Richtlinien der öffentlichen Finanzen dar. Darüber hinaus wird ein beschleunigtes Verfahren oder die Nichtanwendung der Bestimmungen des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen eingeführt, wenn Verträge zur Bekämpfung des Coronavirus erforderlich sind.

Erleichterung für die Tourismusbranche

Verlängerung der Frist für die Erstattung von Kundenzahlungen bei Unmöglichkeit, eine Veranstaltung aufgrund einer Epidemie zu organisieren (in Bezug auf die Organisation von Ausstellungen und Kongressen oder Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit-, Sportaktivitäten, Sonderausstellungen oder Veranstaltungen im Freien) auf 180 Tage ab Vertragsauflösung. Einräumung der Möglichkeit für Kunden, Gutscheine für die Durchführung einer touristischen Veranstaltung innerhalb eines Jahres ab dem Tag zu verwenden, an dem die Veranstaltung aufgrund von Covid-19 abgesagt wurde.

Verlängerung von Betriebsmittelkrediten

Ermöglichung der Berechnung der Kreditwürdigkeit auf der Grundlage von Finanzdaten per Ende 2019. Diese Maßnahme wird von Empfehlungen hinsichtlich der Berechnungslogik der Kreditreserven begleitet. Der Bankensektor erklärte sich bereit, bei Änderung der Vorschriften Betriebsmittelkredite zu vergeben. Diese Lösung ermöglicht die Verlängerung von Betriebsmittelkrediten in Höhe von rd. 150 Mrd. PLN – für den Unternehmenssektor.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der legalen Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis für Ausländer

- Verlängerung von Aufenthaltsvisa und vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigungen für Ausländer.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung von Anträgen auf Aufenthaltserlaubnis.
- Verlängerung des Visums und Verlängerung des Aufenthalts im Rahmen der visumfreien Reise, wenn diese während des Zeitraums eines epidemischen Notstands auslaufen.
- Verlängerung der Gültigkeitsdauer von befristeten Aufenthaltsgenehmigungen und Visa (bis zu 30 Tage ab dem Datum der Aufhebung).

Befreiung von der Immobiliensteuer

Die lokalen Behörden werden ermächtigt, für einen Teil des Jahres 2020 Befreiungen von der Immobiliensteuer für Unternehmer einzuführen, deren Liquidität sich durch Covid-19 verschlechtert hat. Darüber hinaus werden Bürgermeister oder Präsidenten von Städten ermächtigt, die Fristen für die Zahlung von Immobiliensteuerraten zu verlängern, die im April, Mai und Juni 2020 zu zahlen sind.

Verlängerung der Frist für die Überweisung von Lohnabgaben März und April 2020

Lohnabgaben für März und April 2020, auf die von den Arbeitgebern gezahlten Löhne und Gehälter, wird die Zahlungsfrist bis zum 1. Juni 2020 verlängert, sofern der Arbeitgeber aufgrund von Covid-19 negative wirtschaftliche Folgen erleidet. Diese Regelungen gelten auch für Zahlungen aus Dienstleistungsverträgen und bestimmten Arbeitsverträgen.

Maßnahmen in Polen.

Verlängerung der Frist für die unbefristete Nießbrauchsgebühr

Die Zahlungsfrist für die unbefristete Nießbrauchsgebühr wird auf den 30. Juni 2020 verlängert.

Möglichkeit des Opting out im Zusammenhang mit der vereinfachten Ermittlung von Vorauszahlungen in 2020

„Kleine Steuerzahler“ können die vereinfachte Ermittlung der Vorauszahlungen ablehnen. Steuerzahler, die die vereinfachte Ermittlung der Vorauszahlungen für den Zeitraum März bis Dezember 2020 ablehnen, berechnen die Vorauszahlungen monatlich auf Basis des laufenden Einkommens.

Verschiebung des Inkrafttretens der neuen SAF-T-Mehrwertsteuer- und CRRB-Anträge

Die vorgeschlagenen Maßnahmen verschieben die Verpflichtung zur Vorlage der neuen SAF-T-Mehrwertsteuer für „große Unternehmen“ auf den 1. Juli 2020. Darüber hinaus wurde die Frist für die Einreichung von Anträgen beim Zentralregister der wirtschaftlichen Eigentümer bis zum 13. Juli 2020 verlängert.

Maßnahmen in Polen.

Zahlungen außerhalb der „Weißen Liste“

Von bisher 3 auf 14 Tage wird die Frist für die Benachrichtigung der Steuerbehörden über Zahlungen auf ein Konto außerhalb der „weißen Liste“ verlängert (dh für Zahlungen von über PLN 15.000). Die 14-tägige Frist gilt nur während des Zeitraums des epidemischen Notfallstatus oder des aufgrund von Covid-19 angekündigten epidemischen Status.

Andere geplante Maßnahmen für Unternehmen in Polen

- Verschiebung des Inkrafttretens der Mehrwertsteuermatrix vom 1. April auf den 1. Juli 2020.
- Verschiebung der Verpflichtung zur Erstellung von Mitarbeiterkapitalplänen in mittelständischen Unternehmen auf den 1. Oktober 2020.
- Verlängerung der Frist für die Übermittlung von Informationen über Transaktionen mit verbundenen Parteien (Verrechnungspreise) bis zum 30. September 2020.
- Verschiebung des Inkrafttretens rechtlicher Lösungen zur Angleichung der Rechtslage von Kleinunternehmern und Verbrauchern vom 1. Juni 2020 auf den 1. Januar 2021.
- Stundung der Zahlung der Einzelhandelsumsatzsteuer bis zum 1. Januar 2021.
- Möglichkeit Steuerprüfungen und Steuerverfahren für die Dauer der Epidemie auszusetzen.
- Verlängerung der Frist für die Einreichung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung für Nichtregierungsorganisationen.

Maßnahmen in Polen.

- Befreiung von der Transaktionssteuer (PCC) für Darlehen, die bis zum 31. August 2020 abgeschlossen wurden, wenn der Kreditnehmer der Unternehmer ist, dessen finanzielle Liquidität sich aufgrund negativer wirtschaftlicher Folgen aufgrund von Covid-19 verschlechtert hat.
- Möglichkeit Verwaltungsvollstreckungsverfahren gegen Geldforderungen auszusetzen.
- Unterstützung von Transportunternehmen bei der Refinanzierung von Mietverträgen.
- Ermöglichung, dass Geschäfte an Sonntagen – die einem Handelsverbot unterliegen – Waren annehmen, entladen und in Regale stellen können.
- Die Möglichkeit, die Frist für die Prüfung technischer Geräte zu verschieben und gleichzeitig den Betrieb für einen Zeitraum von maximal weiteren 6 Monaten beizubehalten.

Maßnahmen in Polen.

Verschiebung der Frist für den Abschluss von Verträgen über die obligatorische betriebliche Altersversorgung (PPK)

Zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen wird durch das Gesetz Covid-19, das Gesetz über die betriebliche Altersversorgung in Bezug auf die Anwendung der obligatorischen betrieblichen Altersvorsorge (PPK) geändert.

Für Unternehmen, die mindestens 50 Mitarbeiter beschäftigen, wird die Frist für den Abschluss solcher PPK-Verträge mit einem Finanzinstitut durch das Gesetz Covid-19 vom 10. April auf den 10. November 2020 verlängert.

Hintergrund der PPK-Verträge:

- PPK-Verträge wurden 2019 von der polnischen Regierung als neues obligatorisches Instrument des systematischen Sparens für die Altersvorsorge der Arbeitnehmer eingeführt.
- Der obligatorische Grundbeitrag beträgt 2% des Bruttogehalts. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, seinen Beitrag um weitere 2% zu erhöhen.
- Der Pflichtbeitrag des Arbeitgebers beträgt 1,5% des Bruttolohns des Arbeitnehmers. Weitere 2,5 % des Bruttolohns des Arbeitnehmers können geleistet werden.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Rumänien.



Maßnahmen in Rumänien.

Beginnend mit **21. März** wurde im rumänischen Amtsblatt eine Reihe von Maßnahmen zur Unterstützung der Geschäftswelt während des aufgrund von Covid-19 erklärten Ausnahmezustands veröffentlicht. Diese Maßnahmen wurde durch die Notstandsverordnung 32/2020 vom 30. März erweitert. Die folgenden Maßnahmen sind aktuell vorgesehen:

A. RECHTLICHE MASSNAHMEN

1. Bankgarantien für KMU und Kleinstunternehmer in Rumänien

Das Finanzministerium garantiert bis zu 80% der Kredite, die KMU gewährt werden (oder 90% bei Kleinunternehmen und Kleinstunternehmen). Der Höchstwert der für die Finanzierung des Betriebskapitals zu gewährenden Kredite darf die durchschnittlichen Ausgaben für das Betriebskapital der letzten zwei Geschäftsjahre nicht überschreiten und ist auf RON 5 Mio. (bzw RON 500.000 / RON 1 Mio. für Kleinstunternehmen und Kleinunternehmen) begrenzt. Für Investitionskredite beträgt der maximale Finanzierungswert RON 10 Mio.

Die Dauer der Garantie beträgt bei Krediten für das Betriebskapital 36 Monate (verlängerbar um weitere 36 Monate), für Investitionen 120 Monate.

Das Ministerium für Finanzen verzichtet auf die Zinsen für die zu garantierenden Darlehen, für den Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Gewährung des Darlehens bis zum 31. März 2021.

Alle ausstehenden steuerlichen Verpflichtungen und sonstigen Schulden gegenüber dem Staatshaushalt werden aus den im Rahmen dieses Programms gewährten Betriebsmittelkrediten bezahlt.

Maßnahmen in Rumänien.

2. Stundung der Darlehensrückzahlungen für 9 Monate

Dringlichkeitsverordnung Nr. 37/2020 legt in Bezug auf von Finanzinstituten gewährte Kredite folgendes fest:

Die Rückzahlungspflicht (einschließlich Zinsen und Provisionen) für Darlehen, die vor dem 30. März 2020 (Datum des Inkrafttretens der Dringlichkeitsverordnung Nr. 37/2020) gewährt wurden, kann auf Antrag des Schuldners für einen Zeitraum von bis zu 9 Monaten ausgesetzt werden, allerdings nicht über den 31. Dezember 2020 hinaus.

Diese Erleichterung steht Schuldnern (natürliche Personen, Selbständige, kleine und mittlere Unternehmen usw.) zur Verfügung, deren Darlehen nicht fällig sind und für die der Gläubiger bis zum 30. März 2020 keine voraussichtliche Fälligkeit angegeben hat.

Sie wird gewährt für

- Darlehen, die zum Zeitpunkt der Ausrufung des Notstands keine Rückstände hatten; und
- Kreditnehmer, deren Einkommen direkt oder indirekt von der Covid-19-Pandemie betroffen ist.

Der Betrag der von den Schuldnern geschuldeten und gestundeten Zinsen wird auf dem am Ende der Stundungsperiode verbleibenden Kreditsaldo kapitalisiert.

Maßnahmen in Rumänien.

KMU können diese Erleichterung in Anspruch nehmen, vorausgesetzt

- sie unterbrechen oder reduzieren ihre Tätigkeit und haben nicht die finanzielle Kapazität, die Löhne ihrer Mitarbeiter zu zahlen (gemäß GEO Nr. 30/2020); und
- sie sind zum Zeitpunkt der Beantragung des Aufschubs nicht zahlungsunfähig.

Die Durchführungsbestimmungen zu den vorgenannten Bestimmungen werden innerhalb von 15 Tagen nach ihrem Inkrafttreten erstellt.

3. Notstandszertifikate

Während des Ausnahmezustands erhalten alle kleinen und mittleren Unternehmen, die im Besitz eines vom Ministerium für Wirtschaft, Energie und Unternehmensumfeld ausgestellten Notstandszertifikats sind (unter bestimmten Bedingungen) einen Zahlungsaufschub.

Das Notstandszertifikat (CSU) wird allen berechtigten Wirtschaftsteilnehmern gemäß den Notstandsverordnungen und militärischen Anordnungen ausgestellt. Das CSU ermöglicht es ihnen, die von der rumänischen Regierung zur Verfügung gestellten wirtschaftlichen, steuerlichen und sozialen Notstandsmaßnahmen zu nutzen und in den Handelsbeziehungen mit Dritten einzusetzen.

Maßnahmen in Rumänien.

Zwei verschiedene Typen von Zertifikaten können an die anspruchsberechtigten Wirtschaftsbeteiligten ausgestellt werden:

- TYP 1 (blau) - im Falle einer vollständigen oder teilweisen Unterbrechung der Tätigkeit während der Dauer des Ausnahmezustands.
- TYP 2 (gelb) - im Falle eines Rückgangs der Einnahmen für März 2020 um mindestens 25% im Vergleich zum durchschnittlichen Niveau der Einnahmen für den Zeitraum Januar bis Februar 2020.
- Notstandszertifikate können kostenlos und ausschließlich online über die Plattform <http://prevenire.gov.ro> bezogen werden.
- Die Identifikationsdaten des Wirtschaftsteilnehmers und eine vom gesetzlichen Vertreter ausgefüllte eidesstattliche Erklärung sind mittels elektronischer Signatur hochzuladen. In der Erklärung muss bestätigt werden, dass alle eingereichten Informationen und Dokumente der Wahrheit entsprechen und den geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Art des beantragten Zertifikats entsprechen.
- ACHTUNG: Antragsteller, die nicht beim Handelsregisteramt registriert sind, müssen zusätzliche Unterlagen über die Zulassung ihrer Tätigkeit einreichen.
- Die Bescheinigungen werden nach der Validierung der Systemanfrage automatisch in elektronischer Form, ausschließlich während des derzeit in Rumänien ausgerufenen Ausnahmezustands ausgestellt werden.
- Jeder Wirtschaftsteilnehmer kann nur einen Zertifikatstyp (blau oder gelb) erhalten.
- Die Zertifikate sind ohne Unterschrift und Stempel gültig. Die Authentifizierung ist über die Plattform auf der Grundlage von Serie und Nummer möglich.

Maßnahmen in Rumänien.

4. Zahlungsaufschub für Miete und Nebenkosten für eingetragene Headquarters und Filialen.

Während des Ausnahmezustands, wird kleinen und mittleren Unternehmen (im Sinne des Gesetzes), die ihre Tätigkeit aufgrund behördlicher Anordnung ganz oder teilweise unterbrochen haben und über eine vom Ministerium für Finanzen ausgestellte Bescheinigung über die Notsituation verfügen, Zahlungsaufschub für Versorgungsleistungen – Strom, Erdgas, Wasser, Telefon und Internet – sowie die Miete für das eingetragene Headquarter bzw. die Filialen gewährt.

Zahlungsaufschub für Miete und Nebenkosten wird auch für Berufsgruppen gewährt, die Dienstleistungen von öffentlichem Interesse erbringen (Notare, Anwälte, Gerichtsvollzieher). Die gleichen Erleichterungen gelten auch für Hausärzte und Zahnarztpraxen, in denen maximal 20 Personen ihre Tätigkeit ausüben, wenn sie unmittelbar von behördlichen Maßnahmen zur Kontrolle der Covid-19 Pandemie betroffen sind. Die Kriterien für die Auswahl der Begünstigten werden in einer noch ausstehenden Regierungsentscheidung festgelegt.

5. Verschiebung der Einreichungsfrist für die Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer

Die Frist für die Abgabe der Erklärung über den wirtschaftlichen Eigentümer gemäß Gesetz Nr. 129/2019 zur Bekämpfung der Geldwäsche verlängert sich ab dem Datum der Beendigung des Ausnahmezustands um 3 Monate; Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung ist im Ausnahmezustand ebenfalls ausgesetzt.

Maßnahmen in Rumänien.

6. Antrag auf Anwendung höherer Gewalt auf laufende Verträge kleiner und mittlerer Unternehmen.

In laufende Verträgen (ausgenommen hiervon sind Mietverträge), die von kleinen oder mittleren Unternehmen (im Sinne des Gesetzes) geschlossen werden, kann die höhere Gewalt erst geltend gemacht werden, nachdem versucht wurde den Vertrag neu auszuverhandeln, um die Vertragsklauseln an den Notfallszustand anzupassen.

Höhere Gewalt im Sinne der Notstandsverordnung wird als unvorhersehbarer, absolut unvermeidlicher Umstand angesehen, der sich aus dem Vorgehen der Behörden bei der Anwendung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie ergibt, dies wiederum Auswirkungen auf die Tätigkeit des kleinen und mittleren Unternehmens hat und dieser Umstand durch die vom Wirtschaftsministerium ausgestellte Bescheinigung bestätigt wird. Die Vermutung des Vorliegens (oder Nichtvorliegens) höherer Gewalt kann jedoch von einer betroffenen Vertragspartei durch entsprechende Beweismittel erbracht werden. Der unvorhersehbare Charakter wird anhand des Zeitpunkts beurteilt, zu dem das betroffene Rechtsverhältnis begonnen hat. Die von den Behörden gemäß dem normativen Gesetz zur Feststellung des Ausnahmezustands getroffenen Maßnahmen werden nicht als unvorhersehbar angesehen.

Maßnahmen in Rumänien.

B. STEUERN

1. Steuerliche Verpflichtungen

Für steuerliche Verpflichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Notstandsverordnung (durch die alle diese Maßnahmen umgesetzt wurden) fällig sind und nach Beendigung der im Ausnahmezustand geltenden Maßnahmen noch nicht bezahlt wurden, fallen keine Verzugszinsen und Strafen an. Diese Erleichterung bleibt bis 30 Tage nach Aufhebung des Ausnahmezustandes aufrecht.

2. Bestimmung der Körperschaftsteuervorauszahlungen

Körperschaftsteuerpflichtige, die vierteljährliche Vorauszahlungen auf der Grundlage des Vorjahresgewinns leisten, können Körperschaftsteuervorauszahlungen leisten, die auf der Grundlage des tatsächlich für jedes Quartal im Jahr 2020 berechneten steuerpflichtigen Gewinns ermittelt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob das Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr übereinstimmt.

Maßnahmen in Rumänien.

3. Anreize für die Zahlung der Körperschaftssteuer und der Steuer für Kleinunternehmen

Steuerzahler, die der Körperschaftsteuerregelung unterliegen, profitieren von Ermäßigungen des für das erste Quartal des Jahres fälligen Steuerbetrags, sofern sie bis zum 25. April 2020 zahlen, wie folgt:

- 5% für große Steuerzahler
- 10% für kleine und mittlere Steuerzahler

Diese Begünstigung steht auch:

- (i) Steuerzahlern, deren Steuerjahr vom Kalenderjahr abweicht, sofern sie ihre Steuer bis zu dem Stichtag zahlen, der in den Zeitraum vom 25. April bis zum 25. Juni 2020 fällt; und
- (ii) Steuerzahlern, die Steuern für bestimmte Aktivitäten zahlen, die der Körperschaftssteuer unterliegen und sich auf das erste Quartal des Jahres 2020 beziehen

offen.

Steuerzahler, die der Kleinunternehmenssteuer unterliegen, profitieren von einer 10%igen Ermäßigung des für das erste Quartal fälligen Steuerbetrags, sofern dieser innerhalb der gesetzlichen Frist (d.h. bis zum 25. April 2020) gezahlt wird.

4. Zahlungsfrist für lokale Steuern auf Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge

Verlängerung der Zahlungsfrist für lokale Steuern auf Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge vom 31. März auf 30. Juni 2020 (die von den Behörden gewährten Prämien bleiben bestehen).

Maßnahmen in Rumänien.

5. Änderungen bei Schulden gegenüber dem Staatshaushalt

Die Fristen für die Einreichung von Anträgen im Hinblick auf die Umsetzung der Umstrukturierung der Schulden gegenüber dem Staatshaushalt wurden auf den 31. Juli bzw. 30. Oktober 2020 verschoben.

(Rumänische Steuerzahler können von einer Umstrukturierung ihrer Schulden von mehr als RON 1 Mio. gegenüber dem Staatshaushalt (sowohl Kapitalbeträge als auch Zinsen und Strafen für verspätete Zahlungen), die zum 31. Dezember 2018 ausständig waren, profitieren, sofern diese nicht bis zur Erlassung des Steuerbescheides bezahlt wurden.)

6. Maßnahmen zur Umschuldung von Steuerverbindlichkeiten

Verzugszinsen und Strafen für gestundete Steuerverbindlichkeiten als auch Ratenvereinbarungen werden bis zum Ablauf von 30 Tagen nach Ende des Ausnahmezustandes ausgesetzt.

7. Aussetzung von Maßnahmen zur Zwangsvollstreckung

Maßnahmen zur Einhebung von Abgabenforderungen in Form von Pfändungen und Zwangsversteigerungen werden bis 30 Tage nach Beendigung des Ausnahmezustands ausgesetzt.

Maßnahmen in Rumänien.

8. Zahlung der Mehrwertsteuer beim Zoll auf sanitäre Anlagen

Importe von Wirtschaftsgütern des Sanitärbereichs (einschließlich (i) denaturiertem Ethanol, das zur Herstellung von Desinfektionsmitteln verwendet und von Importeuren im Besitz von Genehmigungen zum Inverkehrbringen eingeführt wird, und (ii) Maschinen, die zur Herstellung von Schutzmasken verwendet werden) sind während des Ausnahmezustands und bis 30 Tagen danach von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Die Steuer wird in der MwSt.-Erklärung sowohl als Umsatz- als auch als Vorsteuer ausgewiesen.

Unabhängig davon dürfen Inhaber von Steuerlagern, die zur Herstellung alkoholischer Getränke berechtigt sind, nun Ethanol denaturieren. Dies gilt für einen Zeitraum, der 15 Tage nach dem Ende des Ausnahmezustands endet, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind (zB Einreichung eines Antrags bei der Zollbehörde).

Maßnahmen in Rumänien.

9. Erstattung der Mehrwertsteuer mit anschließender Betriebsprüfung

Während des Ausnahmezustands und bis 30 Tage danach werden, Vorsteuerguthaben rückerstattet, wobei Betriebsprüfungen im Nachgang auf der Grundlage von risk assessments durchgeführt werden. Diese Regelung findet in folgenden Fällen keine Anwendung:

- Betriebsprüfung wurde vor dem 16. April 2020 eingeleitet, nachdem der Steuerzahler einen Antrag auf Rückerstattung der Mehrwertsteuer gestellt hat
- die Steuerdokumentation des Steuerpflichtigen weist auf Handlungen hin, die als Straftaten geahndet werden
- es besteht das Risiko, dass die Mehrwertsteuer zu Unrecht erstattet wird
- freiwillige Liquidation oder ein Insolvenzverfahren wurden eingeleitet (mit Ausnahme der Fälle, in denen ein Sanierungsplan genehmigt wurde)
- Steuerpflichtige (ausgenommen mittlere und große Steuerschuldner) beantragen entweder
 - (i) eine Rückerstattung der Mehrwertsteuer, für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten; oder
 - (ii) eine Rückerstattung in der ersten Mehrwertsteuererklärung, nach der Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke

10. Fristverlängerung für Einreichung des Jahresabschlusses 2019

Die Frist für die Einreichung des Jahresabschlusses 2019 wurde auf 31. Juli 2020 verlängert

Maßnahmen in Rumänien.

11. Finanzielle Zuwendungen durch Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen, die öffentliche Institutionen oder andere Einrichtungen der öffentlichen Hand finanziell unterstützen, können die entsprechenden Zuwendungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von der Steuer absetzen, auch wenn der Zuwendungsbegünstigte nicht als spendenbegünstigte Einrichtung erfasst ist.

12. Steuer auf bestimmte unternehmerische Tätigkeiten

Steuerpflichtige (die im Besitz einer Notstandsbescheinigung sind und keinem Insolvenzverfahren unterliegen), die ihre Geschäftstätigkeit während des Ausnahmezustands ganz oder teilweise einstellen, sind von der Steuer für „bestimmte unternehmerische Tätigkeiten“ befreit.

13. Besteuerung von Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsbeihilfen

Während des gesamten Ausnahmezustands unterliegen die Arbeitslosenbeihilfe und die Beihilfe für Kinderbetreuung, die für den Zeitraum der Schließung von Schulen gewährt wird, nicht den im Steuergesetz vorgesehenen Steuerbegünstigungen. Dies bedeutet zum Beispiel, dass die für den Bausektor, die IT-Branche (Softwareprogrammierung) sowie Forschung und Entwicklung vorgesehene spezifische Lohnsteuerbefreiung nicht zur Anwendung kommt. Außerdem steht die Befreiung von Krankenversicherungsbeiträgen und die Ermäßigung der Rentenversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer, die im Baugewerbe tätig sind, nicht zu. Dies gilt für Beihilfen, die ab April 2020 aus dem Arbeitslosenbudget oder dem Staatshaushalt gezahlt werden.

Maßnahmen in Rumänien.

14. Aussetzung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist wird ausgesetzt oder beginnt erst 30 Tage nach dem Ende des Ausnahmezustands in Bezug auf (i) das Recht der Steuerbehörden, Steuern festzusetzen und die Eintreibung von Steuern zu forcieren; und auf (ii) das Recht der Steuerzahler, die Erstattung von Steuerforderungen zu verlangen.

15. Steuerbefreiung für bestimmte Sachbezüge

Sachbezüge, die Arbeitnehmern gewährt werden, die aufgrund Ihrer Fähigkeiten für die Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit des Arbeitgebers von wesentlicher Bedeutung sind und die sich bei der Arbeit in präventiver Isolation befinden, unterliegen nicht der Einkommenssteuer und den Sozialabgaben.

16. Maßnahmen in Bezug auf Glücksspiele

Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit traditionellen Glücksspiellizenzen werden für die Dauer des Ausnahmezustands ausgesetzt. Wenn die Zahlung innerhalb von 30 Arbeitstagen nach dem Ende des Ausnahmezustands erfolgt, werden keine Strafen verhängt. Darüber hinaus sollten Anträge auf eine erneute Genehmigung der Tätigkeit innerhalb von 90 Tagen nach dem Ende des Ausnahmezustands eingereicht werden.

17. Erhöhung des maximalen Wertes der Essensgutscheine

Ab 1. April 2020 wird der maximale Wert der Essensgutscheine von RON 15,18 auf RON 20 erhöht.

Maßnahmen in Rumänien.

C. LOHNVERRECHNUNG

1. Besondere Maßnahmen bei vorübergehender Unterbrechung oder Reduzierung der Arbeitstätigkeit

Nach dem Arbeitsrecht hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, seine Tätigkeit aus wirtschaftlichen, technologischen, strukturellen oder anderen verwandten Gründen vorübergehend zu unterbrechen oder zu verringern.

Eine vorübergehende Unterbrechung oder Einstellung der Tätigkeit auf Initiative des Arbeitgebers führt zur Aussetzung einzelner Arbeitsverträge, dies auch ohne Erfordernis der Zustimmung der Arbeitnehmer und ohne Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Während des gegenwärtigen Ausnahmezustands werden für die Dauer der Aussetzung einzelner Arbeitsverträge auf Initiative des Arbeitgebers im Falle einer vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit, an die Arbeitnehmer Lohnzuschüsse in Höhe von 75% des Grundgehalts, jedoch maximal bis zu 75 % des in Rumänien üblichen Durchschnittseinkommen (dh RON 5.429 für 2020) aus dem Staatshaushalt für Arbeitslosenhilfe ausbezahlt.

Maßnahmen in Rumänien.

Berechnung der Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge

Die Lohnzuschüsse unterliegen der Einkommensteuer und den Sozialversicherungsbeiträgen, mit Ausnahme des Sozialbeitrags für Arbeit (2,25%).

Diese Entlastungsmaßnahme findet auf die folgenden Arbeitgeber und Arbeitnehmer Anwendung, sofern sie ihre Tätigkeit während des festgelegten Ausnahmezustands unterbrechen:

- Personen, die ein Unternehmen betreiben,
- Personen, die individuelle Arbeitsverträge nach dem Gesetz der Zusammenarbeit abgeschlossen haben,
- Personen, die in den Geltungsbereich des Gesetzes für Leibeserziehung und Sport Nr. 69/2000 fallen,
- Natürliche Personen, die ihre Einkünfte ausschließlich aus Urheberrechten und verwandten Schutzrechten beziehen,
- Personen, die auf einer anderen gesetzlich vorgesehenen Grundlage als dem Arbeitsvertrag beschäftigt werden.
- Ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverträgen und mindestens einer Vollzeitbeschäftigung, die während der Dauer des Ausnahmezustands in Kraft ist, fällt nicht unter den Anwendungsbereich der oben genannten Entlastungsmaßnahme
- ein Arbeitnehmer mit mehreren Arbeitsverträgen, die alle infolge des Ausnahmezustands ausgesetzt sind, ist vom Anwendungsbereich der oben genannten Entlastungsmaßnahme umfasst und wird in einem solchen Fall in Verbindung mit jenem Arbeitsvertrag der für den Arbeitnehmer die günstigsten Regelungen enthält gewährt.

Maßnahmen in Rumänien.

- Für die oben genannten Begünstigten beträgt die aus dem Staatshaushalt gezahlte Entschädigung 75% des Brutto-Durchschnittslohns.
- Das Verfahren zur Erlangung von Entschädigungen aus dem Staatshaushalt beinhaltet die Übermittlung folgender Dokumente durch den Arbeitgeber per E-Mail an die Arbeitsagentur des Landkreises, in dem die Arbeitgeber ihren Sitz haben:
 - einen vom rechtlichen Vertreter unterzeichneten und datierten Antrag;
 - eine vom rechtlichen Vertreter unterzeichnete eidesstattliche Erklärung;
 - eine Liste der Personen, für die die Entschädigung geltend gemacht werden;
- Die Zahlung erfolgt spätestens 15 Tage nach Einreichung der Unterlagen auf das Bankkonto des Arbeitgebers, und die Arbeitnehmer erhalten die Zahlung innerhalb von maximal 3 Arbeitstagen ab dem Datum der Überweisung auf das Bankkonto.

Maßnahmen in Rumänien.

2. Sondermaßnahmen gemäß Gesetz Nr. 19/2020 bezüglich der Gewährung von freien Arbeitstagen für Eltern

Das Gesetz Nr. 19/2020 über die Gewährung von arbeitsfreien Tagen an Eltern, damit diese ihre Kinder im Falle der vorübergehenden Schließung von Bildungseinrichtungen betreuen können, trat am 17. März 2020 in Kraft.

Diese Möglichkeit wird entweder nur einem Elternteil bzw einem gesetzlichen Vertreter einer erwachsenen Person mit Behinderung, die in einer Bildungseinrichtung angemeldet ist, gewährt.

Während des gegenwärtigen Ausnahmezustands entspricht die Anzahl der bezahlten freien Arbeitstage, die einem Elternteil gewährt werden, der Anzahl der bis zum Ende des erklärten Ausnahmezustands verbleibenden Arbeitstage, einschließlich der Arbeitstage während der Schulferien. Vorschulische Bildungszentren fallen ebenfalls in die Kategorie der Bildungseinrichtungen.

Eltern können während des gesamten Zeitraums, für den die Behörden die Schließung von Bildungseinrichtungen beschließen, diese arbeitsfreien Tagen geltend machen, sofern die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Sie haben Kinder im Alter bis zu 12 Jahren oder Kinder mit Behinderungen bis zum Alter von 18 Jahren, die in einer Bildungseinrichtung eingeschrieben sind.
- Die ausgeübte Tätigkeit erlaubt kein Home-Office oder Teleworking

Maßnahmen in Rumänien.

Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes gelten nicht für Eltern, wenn sie in den Genuss anderer zuvor beschlossener Sozialschutzmaßnahmen kommen:

- Ein Elternteil befindet sich in
 - Mutter/Vaterschaftsurlaub oder
 - Urlaub oder unbezahltem Urlaub befindet
- Gesetzliche Betreuer von Kindern mit Behinderung
- der Arbeitsvertrag wurde/wird während der vorübergehenden Unterbrechung der Tätigkeit des Arbeitgebers ausgesetzt
- eine der vorstehenden Möglichkeiten trifft auf den anderen Elternteil zu
- der andere Elternteil erzielt kein einkommensteuerpflichtiges Einkommen

Diese Bestimmungen gelten für alle Arbeitnehmer aus dem öffentlichen sowie privaten Sektor, mit Ausnahme der Sektoren (Energie-, Atom-, Sanitär- und Sozialhilfezentren, Telekommunikation, Radio, öffentliches Fernsehen, öffentlicher Verkehr, Sanitäranlagen und häusliche Gas-, Strom-, Wärme- und Wasserversorgung); in diesen Fällen können freie Tage nur mit Zustimmung des Arbeitgebers gewährt werden.

Maßnahmen in Rumänien.

- Die Höhe des Zuschusses, der für jeden freien Tag gewährt wird, entspricht 75 % des für einen Arbeitstag gezahlten Gehalts, jedoch nicht mehr als das Tagesäquivalent von 75 % des durchschnittlichen Bruttogehalts in Rumänien (5.429 RON für 2020), auf das Einkommenssteuer und Sozialbeiträge zu entrichten sind.
- Der Zuschuss ist zunächst vom Arbeitgeber zu zahlen, und der vom Elternteil erhaltene Nettobetrag wird dem Arbeitgeber anschließend (nur für den Zeitraum, in dem die Behörden die Schließung von Bildungseinrichtungen anordnen) aus dem Garantiefonds des Staatshaushalts erstattet.
- Der Arbeitgeber muss hierzu binnen 30 Tagen ab Zahlung des Zuschusses an seine Arbeitnehmer einen Rückerstattungsantrag bei der örtlichen Arbeitslosenagentur stellen (auch mittels Email möglich) stellen.
- Die betreffenden Beträge werden den Arbeitgebern innerhalb von 60 Kalendertagen nach Antragstellung erstattet.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Serbien.



Maßnahmen in Serbien.

Maßnahmen des Finanzministeriums

Steuerzahler, die bereits einen Zahlungsplan mit den Finanzbehörden vereinbart haben, werden entlastet hinsichtlich

- der Beendigung ihrer Zahlungsplan-Vereinbarungen,
- der Aufhebung von Entscheidungen über einen Zahlungsplan und
- der erzwungenen Steuereinhebung in Bezug auf einen Zahlungsplan.

Die Regeln werden ab der im März 2020 fälligen Rate angewendet.

Während des Ausnahmezustands werden die Zinsen auf nicht bezahlte in Höhe des Leitzins der Zentralbank festgesetzt. Derselbe Zinssatz wird auch für Steuerguthaben gelten.

Die serbische Nationalbank senkte ihren Leitzins am 11. März 2020 um 0,5% auf 1,75%.

Die oben genannten wurden mit dem „Erlass über steuerliche Maßnahmen während des Ausnahmezustands zur Verringerung der wirtschaftlichen Auswirkungen der durch das Virus SARS-CoV-2 verursachten Covid-19-Krankheit“ festgelegt, der am 20. März 2020 in Kraft trat.

Maßnahmen in Serbien.

Maßnahmen der Zentralbank

- Die Zentralbank hat ein Moratorium für Schulden gegenüber Banken und Anbietern von Finanzleasing beschlossen.
- Der Aufschub kann von allen Schuldern (Einzelpersonen und juristische Personen) in Anspruch genommen werden, und sieht eine Aussetzung der Schuldentzahlungen für mindestens 90 Tage, dh für die Dauer des Notstands, vor.
- Während des Aufschubs werden die Kreditnehmer / Leasingnehmer von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit, und die Banken / Leasinggeber dürfen keine Verzugszinsen für fällige Beträge berechnen oder Vollstreckungsverfahren einleiten, um ihre Forderungen einzutreiben.
- Banken / Finanzleasinggeber dürfen ihren Kunden keine Gebühren im Zusammenhang mit der Anwendung der oben genannten Maßnahmen berechnen.
- Schuldner, die sich dafür entscheiden, ihre Verpflichtungen weiterhin wie ursprünglich mit der Bank / dem Finanzleasinganbieter vereinbart zu erfüllen, können dies tun.
- Die oben genannten Maßnahmen sind mit 18. März 2020 in Kraft getreten.

Maßnahmen in Serbien.

Weitere Maßnahmen für Unternehmen in Serbien

Die Verordnung über steuerliche Vorteile und direkte Zahlungen an den privaten Sektor sowie die finanzielle Unterstützung der Bürger zur Minderung der wirtschaftlichen Folgen von Covid-19 (im Folgenden: Verordnung) wurde im Amtsblatt Nr. 54/20 vom 10. April 2020 veröffentlicht und ist am Tag der Veröffentlichung in Kraft getreten. Die Verordnung bildet den rechtlichen Rahmen für die Umsetzung der Maßnahmen des Hilfsprogramms. Die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung sind:

Steuerliche Erleichterungen:

■ Stundung der Zahlung von Lohnsteuer und Sozialabgaben

Arbeitgeber können die Zahlung der Lohnsteuer und der Sozialabgaben für März, April und Mai 2020 stunden. Eine Stundung der Zahlung für April, Mai und Juni 2020 ist nur für jene Arbeitgebern vorgesehen, die die Gehälter für März teilweise oder vollständig bis zum 10. April 2020 bezahlt haben. Die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben wird bis zum 4. Januar 2021 gestundet. Bei Fälligkeit (4. Januar 2021) kann die Zahlung der kumulierten offenen Abgabe- und Beitragsverbindlichkeiten ohne Zinszahlung um bis zu weitere 24 Monate gestundet werden.

■ Stundung von Vorauszahlungen für die Körperschaftsteuer für das 2. Quartal 2020.

Vorauszahlungen für die Körperschaftsteuer für März, April und Mai 2020 können gestundet werden (für Steuerzahler mit einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr bezieht sich die Stundungsmöglichkeit auf Vorauszahlungen, die am 15. April, 15. Mai und 15. Juni 2020 fällig sind). Die Verbindlichkeit wird bis zur Abgabe der endgültigen Körperschaftsteuererklärung für 2020 gestundet. Bei Fälligkeit kann die Zahlung der kumulierten Steuerverbindlichkeiten ohne Zinszahlung nochmals um bis zu 24 Monate gestundet werden.

Maßnahmen in Serbien.

■ Spenden werden von der Mehrwertsteuer befreit.

Die Zuwendung von zB Waren durch einen Mehrwertsteuerpflichtigen an das Gesundheitsministerium, die staatliche Krankenkasse oder an eine öffentliche Gesundheitseinrichtung, löst keine Mehrwertsteuer aus. Der Mehrwertsteuerpflichtige ist dennoch berechtigt, die Vorsteuer auf den Erwerb der zugewendeten Waren abzuziehen. Die Befreiung gilt für den Zeitraum des Ausnahmezustands.

Direkte Subventionen

■ Subventionen für Selbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen im Privatsektor

Diese Personen und Unternehmen haben Anspruch auf Barzuschüsse in Höhe des Mindestlohns für März 2020 pro Mitarbeiter. Die Zuschusszahlungen erfolgen in den Monaten Mai, Juni und Juli 2020.

■ Subventionen für große Unternehmen im Privatsektor

Diese Unternehmen haben Anspruch auf Barzuschüsse in Höhe von 50% des Nettomindestlohns, jedoch nur für diejenigen Arbeitnehmer, die ab dem 15. März 2020 aufgrund von Kurzarbeit oder einer Arbeitsunterbrechung in bezahlten Urlaub geschickt wurden (Artikel 116 und 117 des Arbeitsgesetzes).

Maßnahmen in Serbien.

Unternehmen können die steuerlichen Erleichterungen und Barsubventionen geltend machen, indem sie ein PPP-PD-Formular mit dem Zahlungstermin 4. Januar 2021 einreichen. Die angebotenen Maßnahmen können für folgenden Zeitraum in Anspruch genommen werden:

- 3 Monate, wenn die PPP-PD bis Ende April 2020 eingereicht wird.
- 2 Monate, wenn PPP-PD bis Ende Mai 2020 eingereicht wird.
- 1 Monat, wenn PPP-PD bis Ende Juni 2020 eingereicht wird.

Auch Unternehmen, die keine Mitarbeiter beschäftigen, können die steuerlichen Erleichterungen und direkte Subventionen beantragen. Ein Unternehmen kann das Recht auf Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen und Subventionen in folgenden Fällen verlieren, wenn:

- eine Reduzierung der Mitarbeiterzahl um mehr als 10% zwischen dem 15. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 vorgenommen wird.
- eine Zahlung von Dividenden erfolgt, nachdem die steuerlichen Erleichterungen und Barsubventionen in Anspruch genommen wurden (Ausnahme: Dividenden, die in Form von Aktien ausgegeben werden).

Für den Fall, dass ein Unternehmen das Recht auf Inanspruchnahme von steuerlichen Erleichterungen und Subventionen verliert, ist dieses Unternehmen verpflichtet, binnen 5 Tagen:

- alle Verbindlichkeiten, für die eine Stundung gewährt wurde, inklusive Zinsen zu zahlen.
- Subventionen inklusive Zinsen zurück zu zahlen

Maßnahmen in Serbien.

Folgende Unternehmen und Einrichtungen können keine steuerlichen Erleichterungen oder Subventionen beantragen:

- Unternehmen, deren Anzahl der Beschäftigten vom 15. März 2020 bis zum 10. April 2020 um mehr als 10% gesunken ist. Zeitarbeiter, deren Beschäftigung zwischen dem 15. März 2020 und dem 10. April 2020 endete, werden bei der Berechnung der reduzierten Anzahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt.
- Einzelunternehmer, die ihre Geschäftstätigkeit vor dem 15. März 2020 vorübergehend eingestellt haben.
- Neu gegründete Unternehmen, die sich vor dem 15. März 2020 im Unternehmensregister und für die Mehrwertsteuer registriert haben.
- Banken, Versicherungen, Anbieter von Finanzierungsleasing, Zahlungsinstitute, E-Geld-Institute, freiwillige Pensionskassen und deren Verwaltungsgesellschaften.
- Unternehmen, die die Anzahl der Beschäftigten im Zeitraum vom 15. März 2020 bis zum Ende der Zahlung der letzten Subvention um mehr als 10% reduziert haben. Zeitarbeitnehmer, deren Beschäftigung innerhalb dieser Frist endet, werden nicht berücksichtigt.
- Unternehmen, die bis Ende 2020 Dividenden ausschütten (mit Ausnahme von Dividenden, die als Aktien ausgegeben werden).
- Staatlich finanzierte Einrichtungen (zB öffentliche Unternehmen, Einheiten der lokalen Verwaltung, Schulen)

Maßnahmen in Serbien.

Unterstützung bei der Finanzierung

- EUR 200 Millionen Darlehen für Selbständige, Kleinst- und Kleinunternehmen des privaten Sektors mit 1% Zinsen. Das Geld wird über den Serbischen Entwicklungsfonds verteilt.
- EUR 2 Milliarden an Geschäftsbankkrediten, die durch Garantien der Regierung abgesichert sind

Überbrückungshilfen

- Ankauf von Unternehmensanleihen durch die Regierung
- Jeder erwachsene Bürger Serbiens erhält EUR 100 in bar.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in der Slowakei.



Maßnahmen in der Slowakei.

Außerordentliche Maßnahmen in der Slowakischen Republik zur Linderung der negativen Folgen der Covid-19-Pandemie

Am Mittwoch, den 22. April 2020 genehmigte der Nationalrat der Slowakischen Republik eine Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 67/2020 über einige außerordentliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung der für Menschen gefährlichen Infektionskrankheit COVID-19 in der Fassung des Gesetzes GBl. Nr. 75/2020 sowie auch eine Änderung des Gesetzes GBl. Nr. 461/2003 über die Sozialversicherung, in der jeweils gültigen Fassung. Diese Gesetze wurden bereits in der Gesetzessammlung unter den Nummern 96/2020 und 95/2020 veröffentlicht.

Nachstehend die wichtigsten Änderungen und Maßnahmen:

A. EINKOMMENSTEUER

1. Einkommensteuervorauszahlungen

Steuerpflichtige sind nicht verpflichtet, während des Pandemiezeitraums fällige Einkommensteuervorauszahlungen für den Zeitraum zu leisten, der unmittelbar auf den Zeitraum folgt, in dem die **Einnahmen** des Steuerpflichtigen **gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um mindestens 40 % gesunken sind**. Als Betrachtungszeitraum ist entweder ein Kalendermonat oder ein Quartal heranzuziehen, abhängig von dem Zeitraum, den der Steuerpflichtige bei der Zahlung von Einkommensteuervorauszahlungen festlegt.

Der Steuerpflichtige muss den Einnahmerückgang über eine entsprechende Erklärung nachweisen, die spätestens 15 Tage vor dem Fälligkeitsdatum der Einkommensteuervorauszahlung an die zuständige Steuerbehörde zu übermitteln ist.

Diese Bestimmung gilt erstmals für im Mai 2020 fällige Einkommensteuervorauszahlungen.

Maßnahmen in der Slowakei.

2. Abzug von steuerlichen Verlusten

Steuerpflichtige **können nicht geltend gemachte steuerliche Verluste für Steuerperioden, die in den Jahren 2015 bis 2018 geendet haben, in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio.** von der Einkommensteuerbemessungsgrundlage für die Rechnungsperiode in Abzug bringen, **für welche die Frist zur Einreichung der Einkommensteuererklärung in der Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 liegt.**

Steuerpflichtige, deren Steuerperiode mit dem Geschäftsjahr zusammenfällt, können diese Verluste frühestens in der Steuererklärung für die mit 31.10.2019 endende Steuerperiode geltend machen.

Steuerliche Verluste werden schrittweise vom frühesten ausgewiesenen bis zum zuletzt ausgewiesenen steuerlichen Verlust in Abzug gebracht.

Diese neue Verlustabzugsmethode ist nicht zwingend vorgeschrieben. Ist die bisherige Methode zum Abzug von Verlusten für den Steuerpflichtigen gemäß der geltenden Bestimmung in § 30 EStG vorteilhafter, so kann dieser steuerliche Verluste nach der bisherigen Methode in Abzug bringen.

B. KRAFTFAHRZEUGSTEUER

Kraftfahrzeugsteuervorauszahlungen

Ab April 2020 sind Steuerpflichtige nicht dazu verpflichtet, während des Pandemiezeitraums Vorauszahlungen auf die Kraftfahrzeugsteuer zu leisten. Steuerpflichtige, die diese Steuer nicht sofort entrichten, müssen sie innerhalb der Frist für die Einreichung der Kraftfahrzeugsteuererklärung bezahlen.

Maßnahmen in der Slowakei.

C. STEUERVERWALTUNG (Abgabenordnung)

1. Fristversäumnis

Es wurde klargestellt, dass Fristversäumnisse in Bezug auf die Einreichung von Kontrollmeldungen, zusammenfassenden Meldungen und Steuervorauszahlungen nicht nachgesehen werden.

2. Steuerprüfung - Aussetzung

Jene Bestimmung, die die Aussetzung von Steuerprüfungen regelt, wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Die Aussetzung einer Steuerprüfung ist vom Steuerpflichtigen zu beantragen. Auf der Grundlage eines solchen Antrags wird die Steuerprüfung ab dem der Antragstellung folgenden Tag bis zum Ende des Pandemiezeitraums ausgesetzt.

Bis jetzt ausgesetzte Steuerprüfungen werden fortgesetzt, es sei denn, der Steuerpflichtige beantragt eine Aussetzung, oder wenn andere Gründe (außer Covid-19), aus welchen die Steuerprüfung unterbrochen wurde, weggefallen sind.

3. Aussetzung von Steuerverfahren

Die bisherige Bestimmung betreffend die Aussetzung von Steuerverfahren wird durch folgende neue Bestimmung ersetzt:

Steuerverfahren werden ausschließlich auf Antrag des Steuerpflichtigen unterbrochen, und zwar ab dem der Einreichung des Antrags folgenden Tag bis zum Ende des Pandemiezeitraums.

Bis jetzt ausgesetzte Steuerverfahren werden fortgesetzt, sofern ihre Aussetzung nicht vom Steuerpflichtigen beantragt wird, oder wenn andere Gründe (außer Covid-19), aus welchen das Steuerverfahren unterbrochen wurde, weggefallen sind. Die rechtlichen Auswirkungen von Handlungen, die während des bis jetzt ausgesetzten Steuerverfahrens gesetzt wurden, bleiben aufrecht.

Maßnahmen in der Slowakei.

4. Steuergutschriften

Einkommensteuergutschriften, **die sich aus einer Steuererklärung ergeben, die während des Pandemiezeitraums eingereicht wurde**, werden dem Steuerpflichtigen **innerhalb von 40 Tagen nach dem Ende des Kalendermonats zurückerstattet, in dem er die Einkommensteuererklärung eingereicht hat.**

Einkommensteuergutschriften **aus einer Steuererklärung 2019, die zwischen dem 01.01.2020 und dem Beginn des Pandemiezeitraums eingereicht wurde**, wird die Steuerbehörde **innerhalb von 40 Tagen ab dem 31.03.2020 zurückerstatten.**

In diesem Fall berücksichtigt die Steuerbehörde auch die Bestimmungen zur Verwendung der Steuergutschrift nach der Abgabenordnung.

5. Verwaltungsdelikte und Sanktionen

Werden Steuergutschriften des Steuerpflichtigen, entweder nach einer Steuerprüfung oder durch Einreichung einer korrigierten oder zusätzlichen Einkommensteuererklärung reduziert, so wird ihm eine **Geldstrafe in Höhe von 100 % der angeführten Differenz** auferlegt. Eine Geldbuße wird nur dann nicht verhängt, wenn der Steuerpflichtige selbst vor Erstattung einer solchen Gutschrift eine korrigierte Einkommensteuererklärung einreicht.

Ziel dieser Verordnung ist es, ein spekulatives Verhalten der Steuerzahler sowie den Missbrauch früherer Rückerstattungen von Steuergutschriften zu verhindern.

Verzugszinsen werden berechnet, wenn der Steuerpflichtige eine Vorauszahlung, eine Quellensteuer oder einen zur Sicherung der Steuer einbehaltenen Betrag nicht zeitgerecht zahlt oder abführt.

Maßnahmen in der Slowakei.

D. REGISTRIERKASSEN

1. Erfüllung der Meldepflichten

Fällt der letzte Tag der Frist zur Erfüllung der Meldepflicht in den Pandemiezeitraum, so gilt diese Verpflichtung als erfüllt, wenn die Meldung spätestens mit Ende des unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats eingeht.

Dies betrifft die Erfüllung folgender Pflichten: Bekanntgabe einer Änderung des Firmennamens, der Verkaufsstelle, falls diese vom Geschäftssitz oder dem eingetragenen Sitz abweicht, sowie der Änderung des Geschäftsgegenstandes gemäß der statistischen Klassifikation der wirtschaftlichen Tätigkeiten, bei welchem die elektronische Registrierkasse zum Einsatz kommt.

2. Fälligkeit von Geldbußen

Eine während des Pandemiezeitraums an Ort und Stelle auferlegte Geldbuße ist spätestens mit Ende des unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats zu bezahlen.

E. UMSATZSTEUER UND VERBRAUCHSTEUERN

1. Veröffentlichung von Listen

Ein Unternehmer, der während der Pandemieperiode wiederholt eine Umsatzsteuererklärung oder eine Kontrollerklärung nicht einreicht oder wiederholt die daraus resultierende Steuerschuld nicht bezahlt, wird nicht in der Liste der Umsatzsteuer-Zahler veröffentlicht, bei denen Gründe für die Annullierung der Registrierung aufgetreten sind, wenn diese Verpflichtungen bis zum Ende des auf das Ende der Pandemieperiode folgenden Kalendermonats erfüllt werden.

Maßnahmen in der Slowakei.

2. Bedingungen für die Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses

Rückstände von Zollzahlungen oder Pflichtversicherungsbeiträge vermindern den zeitlich begünstigten rückzahlbaren Vorsteuerhang nicht. Voraussetzung ist jedoch, dass diese Rückstände d. h. die Bedingung für eine frühere Rückerstattung des Vorsteuerüberschusses gilt als erfüllt, wenn dieser Rückstand bis zum Ende des auf das Ende des Pandemiezeitraums folgenden Kalendermonats ausgeglichen werden.

3. Geltendmachung eines begünstigten Verbrauchsteuersatzes

Steuerpflichtige, die den begünstigten Mineralölverbrauchsteuersatz geltend machen, während des Pandemiezeitraums die Erfüllung der Bedingungen aber nicht nachweisen können, d. h. den Herkunftsnachweis für Biokraftstoff und flüssigen Biobrennstoff und die Erfüllung der Nachhaltigkeitskriterien für diese biogenen Stoffe nicht erbringen können, können den begünstigten Steuersatz dennoch geltend machen, wenn sie die Erfüllung dieser Bedingungen für jede Steuerperiode während des Pandemiezeitraums spätestens am Ende des Kalendermonats nachweisen, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.

4. Anwesenheit eines Zollbeamten

Ist die Anwesenheit eines Mitarbeiters der Zollbehörde zur Gewährleistung der steuerlichen Aufsicht während des Pandemiezeitraums nicht möglich, so legt die Zollbehörde eine alternative Methode zur Gewährleistung der steuerlichen Aufsicht fest.

Maßnahmen in der Slowakei.

5. Entzug der Genehmigung und Abmeldung

Verstößt ein Steuerpflichtiger während des Pandemiezeitraums aufgrund der negativen Auswirkungen der Pandemie gegen die in den Sonderregelungen festgelegten Pflichten, kann die Zollbehörde von der Pflicht zum Entzug der Genehmigung oder von der Löschung dieses Steuerpflichtigen aus dem Register absehen.

F. ÖRTLICHE ENTWICKLUNGSABGABE

1. Frist für die Erfüllung der Mitteilungspflicht

Die Meldefrist für Pflichtmitteilungen in Bezug auf das Erlöschen einer Gebührenpflicht oder in Bezug auf das Ausmaß der Grundfläche des oberirdischen Teils eines fertiggestellten Bauwerks gemäß Sonderregelung, die nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen ist oder während des Pandemiezeitraums begonnen hat, gilt als eingehalten, wenn dieser Pflicht bis zum Ende des Kalendermonats nachgekommen wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.

2. Abgabenverwendung

Während der Dauer der Pandemie bis zum 31. Dezember 2020 kann die Gemeinde auf Beschluss der Gemeindevertretung den Erlös aus der örtlichen Entwicklungsabgabe zur Deckung der laufenden Ausgaben verwenden.

Maßnahmen in der Slowakei.

G. SOZIALVERSICHERUNG

Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung und Sozialversicherungsbeiträge der obligatorisch kranken- und rentenversicherten Selbständigen

Für Arbeitgeber **entfällt die Pflicht zur Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung**, und für einen obligatorisch kranken- und rentenversicherten Selbständigen **entfällt die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge, für den Monat April 2020, wenn ihr Betrieb im April 2020 aufgrund einer Entscheidung der zuständigen Behörde mindestens 15 Tage lang geschlossen war**. Die Regierung der Slowakischen Republik kann im Rahmen eines Regierungsdekrets einen weiteren Zeitraum festzulegen, in dem die Pflicht zur Zahlung dieser Beiträge entfällt.

Betroffene Arbeitgeber und Selbständige haben eine Betriebsschließung per eidesstattlicher Erklärung zu bestätigen, die der Sozialversicherungsanstalt spätestens 8 Tage nach dem Kalendermonat vorzulegen ist, für den die Pflicht zur Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge entfällt.

Arbeitgeber und Selbständige sind weiterhin zur Begleichung der Arbeitnehmerbeiträge verpflichtet.

Maßnahmen in der Slowakei.

H. LOKALE STEUERN UND GEBÜHREN

Frist für die Einreichung der Erklärung

Die Frist für die Einreichung der Steuererklärung in Bezug auf die Immobilien-, Hunde-, Verkaufsautomaten- und Spielautomatensteuer gilt als eingehalten, wenn sie nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen oder während des Pandemiezeitraums begonnen hat und die Steuererklärung spätestens Ende des Kalendermonats eingereicht wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.

Auch die Meldefristen für Pflichtmitteilungen, die nicht vor Beginn des Pandemiezeitraums abgelaufen sind oder während des Pandemiezeitraums begonnen haben, gelten als eingehalten, wenn die entsprechende Mitteilung bis zum Ende des Kalendermonats eingereicht wird, der unmittelbar auf das Ende des Pandemiezeitraums folgt.

Covid-19-Virus Entlastungsmaßnahmen in Slowenien.



Maßnahmen in Slowenien.

Am **20.3.2020** wurden iZm dem Coronavirus (SARS-CoV-2) mehrere Gesetze mit dem Ziel der Unterstützung der Wirtschaft verabschiedet:

Hierbei handelt es sich um:

- das Gesetz über Maßnahmen auf den Gebiet der Gehälter und Sozialabgaben (Maßnahmengesetz)
- das Gesetz über Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen finanziellen Bereichen (abgabenrechtliche Maßnahmen)
- das Maßnahmengesetz über den Aufschub von Verbindlichkeiten von Kreditnehmern (Kreditrückzahlungsmaßnahmen).

Am 2. April 2020 wurde iZm dem Coronavirus (SARS-CoV-2) ein Maßnahmengesetz beschlossen. Das Maßnahmengesetz, in der Folge Covid-19-Gesetz genannt, wurde im Amtsblatt der Republik Slowenien veröffentlicht und ist **seit 11. April 2020 in Kraft**.

Mit dem Covid-19-Gesetz wurden folgende bereits beschlossenen Gesetze geändert:

- das Gesetz über Maßnahmen bezüglich Gehälter und Sozialabgaben (Maßnahmengesetz)
- das Gesetz über Maßnahmen im öffentlich-rechtlichen finanziellen Bereichen (abgabenrechtliche Maßnahmen)
- das Maßnahmengesetz über den Aufschub von Verbindlichkeiten von Kreditnehmern (Kreditrückzahlungsmaßnahmen).

Darüber hinaus wurden zahlreiche weitere Bestimmungen ergänzt. Insgesamt gilt betreffend der steuerlichen Begleitmaßnahmen, dass die ursprünglich eher dürftig ausgefallenen Dienstgeberbegünstigungen nunmehr wesentlich aufgebessert wurden.

Maßnahmen in Slowenien.

Mit dem am 1.5.2020 in Kraft getretenen gesetzlichen Änderungen wurden zahlreiche gesetzliche Bestimmungen iZm dem Maßnahmengesetz vom 11.4.2020 (COVID 19 – Gesetz) geändert, ergänzt und teilweise auch Zweifelsfragen einer Lösung zugeführt. Die Gesetzlichen Änderungen basieren auf dem Gesetz über die Änderungen und Ergänzungen des Covid-19-Gesetzes (in der Folge „COVID-19 -Gesetz neu“ bezeichnet).

Weiters wurde durch einen gesetzlichen Rahmen die Grundlage für Bürgschaften des Staates zur Sicherstellung der Kreditfinanzierung von Unternehmen geschaffen. Gesetzliche Grundlage hierfür ist das Gesetz über die Sicherstellung zusätzlicher Liquidität für die Wirtschaft zur Abfederung der Folgen der Covid-19 Epidemie.

Die wesentlichen Neuerungen betreffen folgende Bereiche:

1. Kurzarbeit und höhere Gewalt

Für die slowenische Kurzarbeit, somit der Möglichkeit Mitarbeiter bei 80% der Bezüge von der Verpflichtung Arbeitsleistungen zu erbringen freizustellen, sowie beim Unvermögen Arbeitsleistungen aufgrund höherer Gewalt zu erbringen (Quarantäne, zwingende Kinderbetreuung) wurden die Voraussetzungen für die 100%ige Übernahme der Personalkosten aus dem Staatsbudget (Kostenerstattung) neu festgelegt.

Das COVID-19 -Gesetz neu definiert als Voraussetzung für die Anspruchsberechtigung nunmehr einen geringeren Umsatzrückgang. Anspruchsberechtigt ist nunmehr,

- ein Dienstgeber, dessen Umsätze im Vergleich zu 2019 um mehr als 10% gesunken sind.

Maßnahmen in Slowenien.

- Dienstgeber, die im Jahr 2019 noch nicht tätig waren sind anspruchsberechtigt, wenn sich deren durchschnittlicher Monatsumsatz auf Jahresbasis im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz zwischen dem 1.1.2020 und dem 12. März 2020 um mehr als 10% vermindert hat oder
- Dienstgeber, soweit nicht im gesamten Jahr 2019 bzw. 2020 eine Geschäftstätigkeit gegeben war, wenn sich deren durchschnittlicher Monatsumsatz im Jahr 2020 um mehr als 10% im Vergleich zum durchschnittlichen Monatsumsatz von 2019 vermindert hat.

Anspruchsberechtigte müssen die erhaltene Kostenerstattung rückzahlen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass die Bedingungen nicht erfüllt waren. Es ist zu beachten, dass als Umsatz auch die Refundierungen aufgrund der Kinderbetreuung gelten.

Die vollständige Übernahme der Gehaltskosten erfolgt durch 2 Maßnahmen:

- Direktzahlungen bis zu EUR 1.366,21 an den Dienstgeber und
- Deckung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge aus dem Entgelt für die Kurzarbeit aus dem Staatsbudget.

Die betraglichen Begrenzungen haben sich nicht geändert. Förderungsfähig sind Bruttogehälter bis EUR 2.192,25 (Bruttogrenze). Soweit das Bruttogehalt höher als die Bruttogrenze ist, sind die Sozialversicherungsbeiträge, bezogen auf den Betrag der die Bruttogrenze übersteigt, vom Dienstgeber zu tragen.

Maßnahmen in Slowenien.

Im Rahmen der Gehaltsabrechnung muss der Dienstgeber nur das Nettogehalt und die Lohnsteuer vorfinanzieren. Beides wird bereits am Ende des Monats, der auf die Auszahlung folgt, im Rahmen des COVID-19-Gesetzes erstattet.

Während bis zur Gesetzesänderung Unterbrechungen nur bis zu 7 aneinander folgenden Tagen im Monat zulässig waren, gilt nunmehr, dass Unterbrechungen bis zu 7 Tagen je Kalendermonat zulässig sind. Den Bedürfnissen der Arbeitsprozesse des Arbeitsgebers kann nunmehr leichter entsprochen werden.

Neben der Erfüllung der formalen Voraussetzungen dürfen Unternehmen, die die Erstattung der Personalkosten für Kurzarbeit in Anspruch nehmen,

- keine Gewinnausschüttungen im Jahr 2020 vornehmen,
- in Folgejahren keine Gewinnausschüttungen aus dem Jahresgewinn 2020 vornehmen,
- keine eigenen Anteile erwerben oder
- der Geschäftsführung keine Prämien bzw. Erfolgsprämien mit einer steuerlichen Begünstigung in Jahr 2020 bzw. für das Jahr 2020 auszahlen.

Maßnahmen in Slowenien.

Für Unternehmen, welche die Übernahme der Personalkosten aufgrund von höherer Gewalt in Anspruch nehmen, kommen die obigen Ausschüttungsbeschränkungen nicht zur Anwendung. Entsprechendes gilt bei Inanspruchnahme der Befreiung von Pensionsversicherungsbeiträgen. Die Beschränkungen galten vor der Änderung des COVID-19-Gesetz auch bei höherer Gewalt und bei Geltendmachung von Pensionsversicherungsbeiträgen. Soweit die obigen Beschränkungen nicht eingehalten werden, sind ab dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.

Soweit die formalen Voraussetzungen nicht erfüllt werden, ist die Finanzverwaltung hierüber spätestens mit der Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung zu informieren. Über die Rückzahlung wird bescheidmäßig entschieden.

Die vorgenannten Begünstigungen stehen auch nach der letzten Gesetzesänderung nur slowenischen Dienstgebern zu. Ausländische Dienstgeber sind von den Covid-19-Maßnahmen nach wie vor ausgeschlossen.

Maßnahmen in Slowenien.

2. Bürgschaften der Republik Slowenien

Durch die Übernahme von Bürgschaften durch die Republik Slowenien soll die benötigte Liquidität von Unternehmen sichergestellt werden. Einzelheiten werden durch das Gesetz über die Sicherstellung zusätzlicher Liquidität für die Wirtschaft zur Minderung der Folgen der Covid-19-Epidemie geregelt.

Die Republik Slowenien übernimmt die Bürgschaft von Krediten, welche nachstehende, sachliche Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss der Finanzierung zwischen dem 12.3.2020 und dem 31.12.2020,
- maximale Laufzeit von 5 Jahren,
- Finanzierung neuer oder Fertigstellung bestehender Investitionen, Finanzierung des Umlaufvermögens oder Rückzahlung von Krediten die nach dem 12.3.2020 vereinbart wurden und die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen.
- Keine Finanzierung von verbundenen Unternehmen oder Unternehmen mit Sitz im Ausland.

Der Höchstbetrag der Bürgschaft der Republik Slowenien für ein Unternehmen beläuft sich auf 10% der Umsatzerlöse im Jahr 2019 und darf die Höhe der Personalaufwendungen im Jahr 2019 nicht übersteigen.

Die Kosten für die Übernahme der Bürgschaft durch die Republik Slowenien richten sich nach der Unternehmensgröße und Bürgschaftsdauer. Die Kosten betragen zwischen 25 und 200 Basispunkte des offenen Finanzierungsbetrages.

Maßnahmen in Slowenien.

Die nachfolgenden bereits im Rahmen des Maßnahmengesetzes (COVID-19-Gesetz) beschlossenen Maßnahmen bleibt aufrecht:

1. Sonstige abgabenrechtliche Maßnahmen

Im Rahmen der abgabenrechtlichen Maßnahmen wurden zahlreiche Bestimmungen geändert bzw. ergänzt. Die wichtigsten sind:

Fristverlängerungen

Die Fristverlängerung zur Abgabe von Einkommensteuer- und Körperschaftsteuerklärungen bis zum 31.5.2020 wurde bereits durch das Corona Maßnahmengesetz beschlossen. Ebenso wurden auch die vereinfachten Anträge auf Steuerstundungen und Ratenzahlungen bereits beschlossen. Bei abweichenden Wirtschaftsjahren ist zu beachten, dass nicht eine automatische Fristverlängerung um zwei Monate vorgesehen ist. Soweit bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr die Erklärungen vor dem 31.5.2020 einzureichen wären, müssen auch diese spätestens zum 31.5.2020 eingereicht werden.

Maßnahmen in Slowenien.

Zahlungserleichterungen

Im Zusammenhang mit Zahlungserleichterungen ist zu beachten, dass darüber innerhalb von **8 Tagen** bescheidmäßig entschieden wird. Verzugsfolgen fallen nur dann nicht an, wenn bei Fälligkeit ein positiver Bescheid über die beantragte Zahlungserleichterung vorliegt. Voraussetzung für die Beantragung der Zahlungserleichterung ist der Verlust der Möglichkeit zur Erzielung von Einnahmen aufgrund der Pandemie. Branchen bei denen die Corona Krise keine Auswirkung auf den Umsatz hatte, werden sich daher nicht auf die Zahlungserleichterungen gemäß dem Corona Maßnahmengesetz berufen können. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist nachzuweisen bzw. zu begründen.

Für Stundungen und Ratenzahlungen werden keine Verzugszinsen berechnet.

Steuerexekutionen

Aktuell werden keine Steuerexekutionen vorgenommen. Es ist jedoch zu beachten, dass zB bei Beantragung von Kurzarbeit keine Steuerverbindlichkeiten von mehr als EUR 50,00 vorliegen dürfen.

Insolvenzrecht

Während der Corona Krise bestehen grundsätzlich keine unmittelbaren Antragspflichten und es müssen auch keine gesetzlich gebotenen Handlungen gesetzt werden. Es ist jedoch zu beachten, dass ein unwiderlegbarer Insolvenztatbestand vorliegt, wenn im Rahmen der Kurzarbeit Nettogehälter nicht spätestens innerhalb eines Monats nach Zufluss des Erstattungsbetrages ausbezahlt werden.

Maßnahmen in Slowenien.

2. Kreditverbindlichkeiten

Im Rahmen der beschlossenen Kreditrückzahlungsmaßnahmen wurde normiert, dass Banken welche der slowenischen Bankenaufsicht unterliegen, beantragten Zahlungsaufschüben – bis zur Verlautbarung der Virusepidemie – für noch nicht fällige Raten entsprechen müssen. Zahlungsaufschübe im Rahmen der Kreditrückzahlungsmaßnahmen können (neben anderen) von Gesellschaften, welche im Rahmen des Gesetzes über Wirtschaftsgesellschaften (zB d.o.o., d.d.) errichtet wurden, slowenischen Einzelunternehmern und auch natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in Slowenien beantragt werden. Der Antrag auf Zahlungsaufschub ist spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Virusepidemie zu stellen.

Antragstellung

Bei der Antragstellung wird zwischen großen Gesellschaften und übrigen Antragstellern unterschieden. Als große Gesellschaften gelten Gesellschaften mit Umsatzerlösen von über EUR 40 Mio., einer Bilanzsumme von über EUR 20 Mio. und mit mehr als 250 Mitarbeitern. Es ist ausreichend, wenn zwei der vorstehenden Kriterien erfüllt werden.

Maßnahmen in Slowenien.

Große Gesellschaften müssen erklären, dass

- sie Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge zahlen und – aufgrund der Folgen des Coronavirus – die Erfüllung des Kreditvertrages nicht gewährleisten können, die entsprechenden Zahlungen schwerwiegende Liquiditätsprobleme auslösen könnten und die Insolvenzgefährdung der Gesellschaft deutlich erhöhen würden
- zum 31.12.2019 fällige Abgabenverbindlichkeiten bezahlt waren **oder**
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Stundung oder Ratenzahlung von Steuern und Sozialabgaben hätten.

Übrige Antragsteller müssen erklären, dass

- sie Steuern und Sozialversicherungsbeiträge zahlen, aufgrund der Folgen des Coronavirus die Bezahlung der Kreditraten nicht sicherstellen können und
- zum 31.12.2019 alle fälligen Abgabenverbindlichkeiten bezahlt waren **oder**
- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung Anspruch auf Stundung oder Ratenzahlung von Steuern und Sozialabgaben hätten.

Maßnahmen in Slowenien.

Während bei große Gesellschaften die Insolvenzgefährdung Voraussetzung für den Zahlungsaufschub ist, reicht es bei allen übrigen Antragstellern, dass sie nicht in der Lage sind die Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

Der Zahlungsaufschub unter Berufung auf die Kreditrückzahlungsmaßnahmen ist mit 12 Monaten begrenzt. Die Einhaltung dieses Gesetzes wird durch die Marktaufsicht als Kontrollorgan und hohe Strafen sichergestellt.